

29.12.95

K - FJ - FS - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (18. BAföGÄndG)****A. Zielsetzung**

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung mehrere Ziele:

Mit der BAföG-Strukturreform, d. h. der teilweisen Umstellung der Förderung auf Bankdarlehen, wird finanzieller Spielraum für die Stärkung der Hochschulausbildung, insbesondere auch für eine ganz erhebliche Anhebung der BAföG-Leistungen, geschaffen. Die im BAföG geregelten Förderungsbereiche sowie die persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang, -höhe und -dauer beeinflussenden Bestimmungen bleiben unberührt.

Zudem werden mit dem Gesetzentwurf Schlußfolgerungen aus dem Elften Bericht nach § 35 BAföG gezogen, der gleichzeitig vorgelegt wird. Die Bundesregierung hat in diesem Bericht das Ergebnis ihrer Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge und Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung dargelegt. Sie hat dargelegt, daß im Hinblick auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Einkommen eine Anhebung der Bedarfssätze und der Freibeträge um durchschnittlich 6 v. H. zum Herbst 1996 vertretbar ist. Bei der Festsetzung der Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung wurden die zwischenzeitlichen Veränderungen der Beitragssätze und -bemessungsgrenzen berücksichtigt. Mit diesem Gesetzentwurf schlägt die Bundesregierung die nach dem Bericht notwendigen Gesetzesänderungen vor, um den realen Wert der Ausbildungsförderung zu erhalten.

Fristablauf: 09.02.96

Durch den Gesetzentwurf werden weiterhin in dem Bericht der Bundesregierung zur Ausbildungsförderung vom 8. 3. 1995 (BT-Drs. 13/735) angekündigte Reformmaßnahmen umgesetzt.

Schließlich trägt der Entwurf der ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie Erfordernissen der Verwaltungspraxis Rechnung.

B. Lösung

Der Entwurf sieht im wesentlichen die folgenden Maßnahmen vor:

- Ersetzung des Darlehensanteils an der Förderung durch ein verzinsliches privatrechtliches Bankdarlehen,
- Übernahme der Zinsen des Bankdarlehens durch den Staat in der Förderungszeit und einer vierjährigen Karrenzzeit vor Beginn der Rückzahlung,
- gesetzliche Festlegung der Kriterien für die Bestimmung des Zinssatzes,
- staatliche Kostentragung im Hinblick auf Erlasse (Leistungs- und Sozialerlasse, Nachlaß für vorzeitige Rückzahlung) und Ausfälle (z. B. durch Zahlungsunfähigkeit) bis zum Ende des vierten Jahres nach Beginn der Rückzahlung, in sozialen Härtefällen darüber hinaus,
- Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge zum Herbst 1996 um 6 %,
- Aktualisierung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 entsprechend der Veränderung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Beitragsbemessungsgrenzen,
- Neuordnung der Förderungshöchstdauer (Festsetzung der Förderungshöchstdauer von Universitätsstudiengängen auf grundsätzlich 9, von Fachhochschulstudiengängen auf grundsätzlich 7 bis 8 Semester),

- Verlängerung der bis zum 30. 9. 1996 befristeten Studienabschlußförderung bis zum 30. 9. 1999,
- Einschränkung der Förderung von Zweitstudien und nach Fachrichtungswechsel,
- Einführung eines einheitlichen Berechnungszeitraumes für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und der Ehegatten von Auszubildenden im gesamten Bundesgebiet,
- Einführung eines Krankenversicherungszuschlags für alle Auszubildenden, die beitragspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wurde unter Berücksichtigung der Einsparungen und Mehrausgaben durch dieses Änderungsgesetz in folgender Höhe ermittelt:

	1996	1997	1998	1999
	- Mio. DM -			
Gesamtkosten	2.646	2.018	2.034	2.038
davon Bund	1.720	1.312	1.322	1.325
davon Länder	926	706	712	713

Die Ansätze des Bundes liegen im Rahmen der in der Finanzplanung vorgesehenen Beträge.

Bundesrat

Drucksache 886/95

29.12.95

K - FJ - FS - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (18. BAföGÄndG)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 29. Dezember 1995

031 (331 BW) - 280 03 - Au 158/95

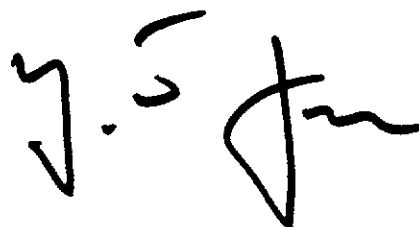
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Än-
derung des Bundesausbildungsförderungs-
gesetzes (18. BAföGÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung
und Technologie.



Fristablauf: 09.02.96

**Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (18. BAföGÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 und 2 werden nach dem Wort „Hochschulausbildung“ jeweils die Wörter „oder eine dieser nach Landesrecht gleichgestellte Ausbildung“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „abgeschlossen“ die Wörter „und die weitere Ausbildung vor dem 1. Januar 1997 aufgenommen“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Hat der Auszubildende

1. erstmals und aus wichtigem Grund oder

2. aus unabweisbarem Grund

die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet; bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt Nummer 1 nur bis zum Beginn des dritten Fachsemesters.“

2. § 8 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Auszubildenden, denen nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG als Kindern Freizügigkeit gewährt wird, die danach als Kinder verbleibeberechtigt sind oder denen danach als Kindern Freizügigkeit oder Verbleiberecht nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre alt oder älter sind und von ihren Eltern oder ihrem Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,“.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der zweite Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„die Anrechnung erfolgt zunächst auf den nach § 17 Abs. 2 Satz 1 zu deckenden Teil des Bedarfs“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ehegatte im Sinne dieses Gesetzes ist der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, sofern dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.“

b) Absatz 2a Satz 1 wird aufgehoben.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „320“ durch die Zahl „340“,
- die Zahl „345“ durch die Zahl „365“,
- die Zahl „580“ durch die Zahl „615“ und
- die Zahl „615“ durch die Zahl „650“.

b) In Absatz 2 werden ersetzt

- die Zahl „560“ durch die Zahl „595“,
- die Zahl „615“ durch die Zahl „650“,
- die Zahl „635“ durch die Zahl „675“ und
- die Zahl „740“ durch die Zahl „785“.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „550“ durch die Zahl „585“ und
- die Zahl „595“ durch die Zahl „630“.

b) In Absatz 2 werden ersetzt

- die Zahl „30“ durch die Zahl „35“,
- die Zahl „75“ durch die Zahl „80“,
- die Zahl „85“ durch die Zahl „90“ und
- die Zahl „235“ durch die Zahl „250“.

c) In Absatz 2a werden ersetzt

- die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ und
- die Zahl „75“ durch die Zahl „80“.

6. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

- c) Dem bisherigen Wortlaut, der Absatz 2 wird, wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) Für Auszubildende, die beitragspflichtig

1. in der gesetzlichen Krankenversicherung oder
2. bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 Abs. 2a und 2b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen,

versichert sind, erhöhen sich die Beträge nach § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 für die Krankenversicherung. Sie erhöhen sich, soweit die Ausbildungsstätte

1. in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt, um monatlich 70 DM,
2. im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, um monatlich 80 DM.

§ 257 Abs. 2c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

7. In § 14a Satz 1 wird nach der Angabe „§ 13 Abs. 1 bis 2a“ die Angabe „sowie § 13a“ eingefügt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung - einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit - geleistet, bei Ausbildungs- und Studiengängen, für die eine Förderungshöchstdauer festgelegt ist, jedoch nicht über die Förderungshöchstdauer hinaus.“

- b) In Absatz 3a werden die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „1999“ und das Wort „zwölf“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rechtsverordnung nach Satz 1 gilt nur für Auszubildende an Höheren Fachschulen und Hochschulen, die vor dem 1. Oktober 1996 das vierte Fachsemester beendet oder die Zusatzausbildung begonnen haben.“

9. Nach § 15 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 15a

Förderungshöchstdauer

(1) Die Förderungshöchstdauer, einschließlich Prüfungs- und praktischer Studienzeiten, beträgt - vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 und des § 15 Abs. 4 - für die Ausbildung an

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 1. | Höheren Fachschulen | 6 Semester, |
| 2. | Hochschulen | |
| a) | bei Universitätsstudiengängen und
entsprechenden Gesamthochschul-
studiengängen | 9 Semester, |
| b) | bei Fachhochschulstudiengängen
und entsprechenden Gesamthochschul-
studiengängen | |
| aa) | ohne Praxiszeiten | 7 Semester, |
| bb) | mit Praxiszeiten | 8 Semester, |
| c) | bei Zusatz-, Ergänzungs- und
Aufbaustudiengängen | 2 Semester, |
| d) | bei Lehramtsstudiengängen für die
Primarstufe und die Sekundarstufe I | 7 Semester. |

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Förderungshöchstdauer für die Universitätsstudiengänge

- | | | |
|----|--|------------------------------|
| 1. | Ingenieurwissenschaften, einschließlich
Wirtschaftsingenieurwesen, Biologie
und Physik | 10 Semester, |
| 2. | Zahn- und Tiermedizin | 11 Semester, |
| 3. | Medizin, mit Ausnahme von Zahn-
und Tiermedizin, | 12 Semester
und 3 Monate. |

(3) Für künstlerische Ausbildungs- und Studiengänge wird die Förderungshöchstdauer durch Rechtsverordnung unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmt.

(4) Für die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Ausbildungs- und Studiengänge kann durch Rechtsverordnung die Förderungshöchstdauer

1. entsprechend den landesrechtlich vorgeschriebenen Ausbildungs- oder Regelstudienzeiten niedriger festgesetzt werden,
2. höher festgesetzt werden, wenn dies nach den landesrechtlich vorgeschriebenen Ausbildungs- oder Regelstudienzeiten und der vermittelten besonderen Stofffülle unabweisbar ist.

Eine Förderungshöchstdauer von mehr als vier Semestern kann für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge nur festgelegt werden, wenn sie eine Hochschulausbildung insoweit ergänzen, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist. Soweit die Festsetzung zu einer Verkürzung der Förderungshöchstdauer führt, können aus Gründen des Vertrauensschutzes Übergangsregelungen für Auszubildende höherer Fachsemester getroffen werden.

(5) Durch Rechtsverordnung werden die Anrechnung früherer Ausbildungszeiten und die Bemessung der Förderungshöchstdauer nach Ausbildungsabbruch oder Fachrichtungswechsel geregelt. Durch die Rechtsverordnung kann eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen, die ein Ausbildungsgang voraussetzt, vorgesehen werden.

(6) Die Rechtsverordnung nach den Absätzen 3, 4 und 5 wird vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.“

10. Der bisherige § 15a wird § 15b.

11. In § 16 Abs. 2 werden die Wörter „während eines weiteren Jahres“ ersetzt durch die Wörter „während drei weiterer Semester“.

12. § 17 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, wird der monatliche Förderungsbetrag zur Hälfte als Zuschuß geleistet; über die andere Hälfte erhält der Auszubildende ein Bankdarlehen nach Maßgabe des § 18c.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Darlehen, die für Bewilligungszeiträume geleistet worden sind, die vor dem 1. Juli 1996 begonnen haben, gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 sowie der §§ 18a und 18b.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Das Darlehen ist nicht zu verzinsen.“

- bb) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird Satz 2 durch die folgenden beiden Sätze ersetzt:

„Für die Rückzahlung gelten alle nach diesem Gesetz an einen Auszubildenden geleisteten Darlehensbeträge als ein Darlehen. Die erste Rate ist fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer des zuerst mit Darlehen geförderten Ausbildungs- oder Studienganges zu leisten.“

14. § 18a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden ersetzt

- die Zahl „1365“ durch die Zahl „1450“,
- die Zahl „615“ jeweils durch die Zahl „650“ und
- die Zahl „475“ durch die Zahl „505“.

- b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Freibeträge nach Satz 2 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten und des Kindes, soweit es sich dabei nicht um Unterhaltsleistungen des Darlehensnehmers handelt.“

15. Nach § 18b werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 18c

Bankdarlehen

(1) Die Deutsche Ausgleichsbank schließt mit dem Auszubildenden einen privatrechtlichen Darlehensvertrag über die im Bewilligungsbescheid genannte Darlehenssumme nach Maßgabe der Absätze 2 bis 11.

(2) Das Bankdarlehen nach Absatz 1 ist zu verzinsen. Als Zinssatz für den jeweiligen Darlehensgesamtbetrag gilt - vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage - ab 1. April und 1. Oktober jeweils für ein halbes Jahr die Frankfurt Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt (FIBOR) mit

einer Laufzeit von sechs Monaten zuzüglich eines Aufschlags von eins vom Hundert, ab Beginn der Rückzahlung von zwei vom Hundert. Falls die in Satz 2 genannten Termine nicht auf einen Tag fallen, an dem ein FIBOR-Satz ermittelt wird, so gilt der nächste festgelegte FIBOR-Satz.

(3) Bis zum Ende des vierten Jahres nach Ablauf der Förderungshöchstdauer ist der Darlehensnehmer von der Zahlung der Zinsen nach Absatz 2 befreit. Darüber hinaus kann er davon befreit werden, soweit die Zinszahlung eine besondere soziale Härte bedeutet.

(4) Vom Beginn der Rückzahlung an ist auf Antrag des Darlehensnehmers ein Festzins für die (Rest-)Laufzeit, längstens jedoch für zehn Jahre zu vereinbaren. Der Antrag kann jeweils zum 1. April und 1. Oktober gestellt werden und muß einen Monat im voraus bei der Deutschen Ausgleichsbank eingegangen sein. Es gilt - vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage - der Zinssatz für Bankschuldverschreibungen mit entsprechender Laufzeit, zuzüglich eines Aufschlags von zwei vom Hundert.

(5) § 18 Abs. 3 Sätze 2 und 4 und Abs. 5c, § 18a, § 18b Abs. 2, 3 und 5 sowie § 60 Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Das Bankdarlehen ist einschließlich der Zinsen - vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage - in möglichst gleichbleibenden monatlichen Raten von mindestens 200 DM innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Die erste Rate ist vier Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer der mit dem Bankdarlehen geförderten Ausbildung zu zahlen.

(7) Hat der Darlehensnehmer Darlehen nach § 18 Abs. 1 und § 18c Abs. 1 erhalten, ist deren Rückzahlung so aufeinander abzustimmen, daß Darlehen nach § 18c Abs. 1 vor denen nach § 18 Abs. 1 und beide Darlehen einschließlich der Zinsen in möglichst gleichbleibenden monatlichen Raten von - vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage - mindestens 200 DM innerhalb von 21 Jahren zurückzuzahlen sind.

(8) Nach dem Ende der Förderungshöchstdauer teilt die Deutsche Ausgleichsbank dem Darlehensnehmer - unbeschadet der Fälligkeit nach Absatz 6 - die Höhe der Darlehensschuld, die für ihn geltende Zinsregelung, die Höhe der monatlichen Zahlungsbeträge und den Rückzahlungszeitraum mit. Nach Aufforderung durch die Deut-

sche Ausgleichsbank sind die Raten für jeweils drei aufeinanderfolgende Monate in einer Summe zu entrichten.

(9) Zahlt der Darlehensnehmer vor dem Ende des vierten Jahres nach Beginn der Rückzahlung das Darlehen voll oder in größeren Teilbeträgen vorzeitig zurück, so ist ihm ein Nachlaß von der Darlehensschuld zu gewähren.

(10) Bis zum Ende des vierten Jahres nach Rückzahlungsbeginn ist der Deutschen Ausgleichsbank auf Verlangen die Darlehens- und Zinsschuld eines Darlehensnehmers zu zahlen, von dem eine termingerechte Zahlung nicht zu erwarten ist. Mit der Zahlung nach Satz 1 geht der Anspruch aus dem Darlehensvertrag auf den Bund über.

(11) Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über

1. den Erlaß und das Erlöschen von Darlehensbeträgen sowie den Verzicht auf Zinsen aus besonderen sozialen Gründen,
2. die Anpassung der Höhe der Aufschläge nach den Absätzen 2 und 4 an die tatsächliche Kostenentwicklung,
3. die Höhe des Nachlasses bei vorzeitiger Rückzahlung durch den Darlehensnehmer,
4. die Feststellung, daß eine termingerechte Zahlung nicht zu erwarten ist,
5. die Verwaltung und Einziehung der nach Absatz 10 auf den Bund übergegangenen Ansprüche und
6. die Abstimmung des Einzugs der Bankdarlehen vor den aus Haushaltsmitteln geleisteten Darlehen zwischen Bundesverwaltungsamt und Deutscher Ausgleichsbank.

§ 18d

Deutsche Ausgleichsbank

(1) Die Deutsche Ausgleichsbank trifft die Entscheidungen nach § 18c Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5. Die nach § 18c Abs. 10 auf den Bund übergegangenen Darlehensbeträge werden von ihr verwaltet und eingezogen.

(2) Der Deutschen Ausgleichsbank werden erstattet:

1. die Zinsen, von denen die Darlehensnehmer nach § 18c Abs. 3 befreit sind,
2. die Darlehensbeträge, die in entsprechender Anwendung von § 18 Abs. 5c, § 18 b Abs. 2 und 3 sowie § 60 Nr. 2 erlöschen oder erlassen werden,
3. die monatlichen Zahlungsbeträge, die in entsprechender Anwendung des § 18 b Abs. 5 erlassen werden,
4. die Darlehensbeträge sowie die Zinsen, die wegen vorzeitiger Rückzahlung nach § 18c Abs. 9 nachgelassen werden, soweit diese nicht zu Kosteneinsparungen bei der Deutschen Ausgleichsbank führt, und
5. die Darlehens- und Zinsbeträge, die nach § 18c Abs. 10 auf den Bund übergegangen sind.

(3) Verwaltungskosten werden der Deutschen Ausgleichsbank nur für die Verwaltung der nach § 18c Abs. 10 auf den Bund übergegangenen Darlehensbeträge erstattet, soweit die Kosten nicht von den Darlehensnehmern getragen werden.“

16. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Aufrechnung

Mit einem Anspruch auf Erstattung des Zuschusses (§ 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und § 20) kann gegen den Anspruch auf Zuschuß für abgelaufene Monate abweichend von § 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in voller Höhe aufgerechnet werden. Ist der Anspruch auf Zuschuß von einem Auszubildenden an einen

Träger der Sozialhilfe zum Ausgleich seiner Aufwendungen abgetreten worden, kann das Amt für Ausbildungsförderung gegenüber dem Träger der Sozialhilfe mit einem Anspruch auf Erstattung des Zuschusses nicht aufrechnen.“

17. § 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „und der Förderungsbetrag“ ersetzt durch die Wörter „und der als Zuschuß geleistete Teil des Förderungsbetrages dem Land“.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „bis zum 30. September 1999“ eingefügt.

b) Absatz 1a wird aufgehoben.

c) In Absatz 2 werden ersetzt

- die Zahl „20,8“ durch die Zahl „21,4“,
- die Zahl „17800“ durch die Zahl „18700“,
- die Zahl „12“ jeweils durch die Zahl „12,7“,
- die Zahl „8400“ jeweils durch die Zahl „9100“,
- die Zahl „33“ durch die Zahl „34,7“ und
- die Zahl „27700“ durch die Zahl „29700“.

d) Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Einkommensteuergesetz, es sei denn, der Auszubildende erhält das Kindergeld für seine Kinder,“.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden ersetzt

- die Zahl „175“ durch die Zahl „185“,
- die Zahl „240“ durch die Zahl „255“,
- die Zahl „340“ durch die Zahl „360“,
- die Zahl „590“ durch die Zahl „625“,
- die Zahl „525“ durch die Zahl „555“ und
- die Zahl „820“ durch die Zahl „870“.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „- ausgenommen die Fälle des Absatzes 1 Satz 3 -“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Minderung der Freibeträge erfolgt nicht, soweit es sich bei dem Einkommen des Ehegatten und des Kindes um Unterhaltsleistungen des Auszubildenden handelt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden ersetzt

- die Zahl „240“ durch die Zahl „255“ und
- die Zahl „175“ durch die Zahl „185“.

- bb) In Nummer 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„4. Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten voll auf den Bedarf angerechnet.“

- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den Absätzen 1 und 4 ein weiterer Teil des Einkommens des Auszubildenden anrechnungsfrei gestellt werden, soweit er zur Deckung besonderer Kosten der Ausbildung erforderlich ist, die nicht durch den Bedarfssatz gedeckt sind, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 400 DM monatlich.“

20. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1a wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „oder 1a“ gestrichen.

21. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt
- die Zahl „1980“ durch die Zahl „2100“ und
 - die Zahl „1365“ jeweils durch die Zahl „1450“.
- b) In Absatz 3 werden ersetzt
- die Zahl „170“ durch die Zahl „180“,
 - die Zahl „115“ durch die Zahl „120“,
 - die Zahl „525“ durch die Zahl „555“,
 - die Zahl „670“ durch die Zahl „710“ und
 - die Zahl „615“ durch die Zahl „650“.

22. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ausbildungsförderung nach Satz 1 wird nicht geleistet, soweit der Auszubildende über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt, auch wenn diese die Freibeträge nach den §§ 23 und 29 nicht übersteigen.“

- b) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

23. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Hat der Auszubildende für die Zeit, für die ihm Ausbildungsförderung gezahlt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern, so geht dieser zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch mit der Zahlung über

1. in den Fällen des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 bis zur Höhe des geleisteten Zuschusses auf das Land,
2. in den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 1 zu gleichen Teilen bis zur Höhe des geleisteten Zuschusses auf das Land und bis zur Höhe des geleisteten Darlehens auf die Deutsche Ausgleichsbank.

Satz 1 gilt nur, soweit auf den Bedarf des Auszubildenden das Einkommen und Vermögen der Eltern nach diesem Gesetz anzurechnen ist.“

- b) In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „auf die Mitteilung des Amtes für Ausbildungsförderung“ die Wörter „oder der Deutschen Ausgleichsbank“ eingefügt.

24. § 39 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die nach § 18 Abs. 1 geleisteten Darlehen werden durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen.“

25. Dem § 41 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Es wirkt bei Abschluß und Abwicklung der Darlehensverträge der Auszubildenden mit der Deutschen Ausgleichsbank durch Übermittlung und Entgegennahme der für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten und Willenserklärungen sowie bei der Weiterleitung von Geldbeträgen mit.“

26. In § 45 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„diese Zuständigkeit gilt auch für Auszubildende, die im Zusammenhang mit dem Hochschulbesuch ein Vor- oder Nachpraktikum ableisten.“

27. § 46 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Über die Leistung von Ausbildungsförderung, einschließlich der Bestimmung der Höhe der Darlehenssumme nach § 18c, wird auf schriftlichen Antrag entschieden.“

28. § 47 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für die Eltern und den Ehegatten, auch den dauernd getrennt lebenden, des Auszubildenden.“

29. In § 47a wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Soweit er als Zuschuß geleistet wurde, ist er dem Land, soweit er als Darlehen geleistet wurde, der Deutschen Ausgleichsbank zu ersetzen.“

30. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Entscheidung, einschließlich der Bestimmung der Höhe der Darlehenssumme nach § 18c, ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen (Bescheid).“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 1 wird der Bescheid nur wirksam, wenn der Darlehensvertrag nach § 18c Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids wirksam zustande gekommen ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„6. die Höhe des als Zuschuß zu leistenden Förderungsbetrages und die Höhe der Darlehenssumme nach § 18c.“

31. § 51 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Zuschußanteil des Förderungsbetrages ist unbar monatlich im voraus zu zahlen. Zugleich wird im Auftrag und auf Rechnung der Deutschen Ausgleichsbank der im Bewilligungsbescheid genannte Darlehensbetrag ausgezahlt.“

32. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Ausgaben, die bei der Ausführung dieses Gesetzes entstehen, einschließlich der Erstattungsbeträge an die Deutsche Ausgleichsbank nach § 18d Abs. 2, tragen der Bund zu 65 vom Hundert, die Länder zu 35 vom Hundert.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „drei vorangegangenen Jahren“ durch die Wörter „Jahren 1993 bis 1995“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Die Deutsche Ausgleichsbank führt 35 vom Hundert der von ihr nach § 18d Abs. 1 für den Bund eingezogenen Darlehens- und Zinsbeträge in dem Verhältnis an die Länder ab, in dem die in den drei vorangegangenen Jahren auf Bewilligungsbescheide von Ämtern für Ausbildungsförderung der einzelnen Länder gezahlten Darlehensbeträge zueinander stehen.“

33. Dem § 63 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Vom 1. Januar 1997 an führt das Deutsche Studentenwerk e. V. den in Satz 1 genannten Darlehensbetrag nach Abzug der ihm durch den Einzug entstandenen Verwaltungskosten dem Härtefonds des Deutschen Studentenwerks e. V. zu. Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie ist auf Anforderung ein Nachweis über die Rückflüsse, die durch die Einziehung verursachten Verwaltungskosten und die Verwendung der Zuführungen durch den Härtefonds vorzulegen. Die Einziehung der Darlehen wird durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie am 30. Juni des dem Kalenderjahr folgenden Jahres beendet, in dem die Verwaltungskosten die eingezogenen Darlehensbeträge erstmals übersteigen.“

34. § 65 Abs. 3 wird aufgehoben.

35. Dem § 66a wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Für Auszubildende, die die abgebrochene Ausbildung oder die Ausbildung in der dem Fachrichtungswechsel vorausgegangenen Fachrichtung vor dem 1. Juli 1996 begonnen haben, findet § 7 Abs. 3 Satz 1 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

§ 26 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), das zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach den Wörtern „oder des“ die Angabe „§ 40 des“ eingefügt.

2. Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Arbeitsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder
2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder § 40 Abs. 1b Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes bemißt.“

Artikel 3

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

§ 40 Abs. 1c des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Härteverordnung

In § 9 Abs. 1a der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), die zuletzt durch das Gesetz vom ... Juli 1995 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden ersetzt

- die Zahl „105“ durch die Zahl „110“ und
- die Zahl „150“ durch die Zahl „160“.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Neufassung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie kann den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der vom 1. Oktober 1996 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung auch der erst später in Kraft tretenden Teile dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. Juli 1996 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b, Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nr. 4, 5, 9 bis 12 und 15 bis 18 Buchstabe c und d, Nr. 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und Buchstabe d, Nr. 21 bis 23 und 26, 27, 29 sowie Artikel 4 treten mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1996 beginnen. Vom 1. Oktober 1996 an sind die in Artikel 1 Nr. 4, 5, 18

Buchstabe c, Nr. 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, Nr. 21 sowie in Artikel 4 bestimmten Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(3) Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 6 und 20 tritt am 1. Juli 1997 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1997 beginnen. § 13 Abs. 2a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c dieses Gesetzes tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 6 außer Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Gesetzentwurf mehrere Ziele:

1. Mit der BAföG-Strukturreform wird finanzieller Spielraum für die Stärkung der Hochschulausbildung, insbesondere auch für eine ganz erhebliche Anhebung der BAföG-Leistungen, geschaffen.

Durch die teilweise Umstellung der Förderung auf Bankdarlehen wird der Darlehensanteil an der Förderung von Auszubildenden an Hochschulen, Höheren Fachschulen und Akademien nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (50 vom Hundert des monatlichen Förderungsbetrags) künftig als verzinsliches, privatrechtliches Bankdarlehen zur Verfügung gestellt.

Dabei bleiben die Förderungsbereiche sowie die persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Leistungsvoraussetzungen und alle Leistungsumfang, -höhe und -dauer beeinflussenden Bestimmungen unberührt. Der Auszubildende behält während der Ausbildung in der Sache den gleichen Anspruch wie nach geltender Rechtslage.

Der Staat trägt die Zinsen des Bankdarlehens in der Förderungszeit und einer vierjährigen Karenzzeit vor Beginn der Rückzahlung. Der Auszubildende wird damit erst vom Beginn der Rückzahlung an durch Zinsen an der Finanzierung der Förderungsmittel beteiligt. Er hat somit erst von einem Zeitpunkt an Zins und Tilgung zu tragen, in dem er regelmäßig mit Hilfe der Ausbildungsförderung bereits eine gehobene berufliche Existenz begründet hat.

Die Kriterien für die Bestimmung des Zinssatzes werden gesetzlich festgelegt. Als Partner für die Umsetzung des Bankdarlehensmodells wurde mit der Deutschen Ausgleichsbank eine wettbewerbsneutrale, nicht gewinnorientierte öffentliche Bank ausgewählt. Eine Gewinnmarge wird im Zinssatz nicht enthalten sein.

Die soziale Ausgestaltung der Rückzahlung bleibt auch bei dem Bankdarlehen erhalten. Die sozialen und leistungsabhängigen Vergünstigungen bestehen in vollem Umfang fort. Hierzu zählen die Erlasse/Teilerlasse bei Kindererziehung und -betreuung, das Erlöschen der Darlehensschuld im Todesfalle sowie der leistungsabhängige Darlehenssteilerlaß bei überdurchschnittlichem Studienerfolg bzw. bei vorzeitigem Studienabschluß. Beibehalten wird auch die einkommensabhängige Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung. Zusätzlich ist eine Befreiung auch von der Zinszahlung vorgesehen, wenn diese zu einer besonderen sozialen Härte führte.

Weiterhin ist durch die vorgesehene Erstattungspflicht gegenüber der Deutschen Ausgleichsbank sichergestellt, daß die durch die Erlaßstatbestände bewirkten Kosten nicht der Gesamtheit der Darlehensnehmer aufgebürdet, sondern vom Staat übernommen werden. Der Staat wird daher auch nach der erfolgten Umstellung in einem erheblichen Maße Mittel bereitstellen, um die sozialen Rückzahlungsbedingungen des geltenden BAföG beizubehalten. Vor allem macht der nicht zurückzuzahlende staatliche Zuschuß auch weiterhin die Hälfte der Förderung aus.

2. Die BAföG-Strukturreform ermöglicht es, die Schlußfolgerungen aus dem Elften Bericht nach § 35 BAföG, der gleichzeitig vorgelegt wird, zu ziehen. Die Bundesregierung hat in diesem Bericht das Ergebnis ihrer Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge und Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung dargelegt. Sie hat dargelegt, daß im Hinblick auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Einkommen eine Anhebung der Bedarfssätze und der Freibeträge um durchschnittlich 6 vom Hundert zum Herbst 1996 vertretbar ist. Bei der Festsetzung der Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung wurden die zwischenzeitlichen Veränderungen der Beitragssätze und -bemessungsgrenzen berücksichtigt.

Die vorgeschlagenen Anhebungen sind bei Beachtung der Bemessungsvorgaben des § 35 BAföG zur Bedarfsdeckung erforderlich. Sie sollen den realen Wert der Ausbildungsförderung weiterhin sichern.

Im einzelnen ist die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge in den folgenden Übersichten dargestellt:

Anhebung der Bedarfssätze

Ausbildungsstättenart		gesetzliche Grundlage	derzeitiger Betrag in DM	Anhebung zum 1.07.1996 in DM
1.	Berufsfachschulen und Fachschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	§ 12 (1) 1 a)	320,00	340,00
	zu Hause	§ 12 (1) 1 b)	345,00	365,00
2.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen	§ 12 (1) 2 a)	580,00	615,00
	(mit abgeschlossener Berufsausbildung)	§ 12 (1) 2 b)	615,00	650,00
3.	Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen	§ 12 (2) 1 a)	560,00	595,00
	(ohne abgeschlossene Berufsbildung)	§ 12 (2) 1 b)	615,00	650,00
4.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen	§ 12 (2) 2 a)	635,00	675,00
	(ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	§ 12 (2) 2 b)	740,00	785,00
5.	Fachschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)			
	Abendgymnasien, Kollegs			
	zu Hause	Grundbedarf § 13 (1) 1	550,00	585,00
		Wohnbedarf § 13 (2) 1 a)	30,00	35,00
		§ 13 (2) 1 b)	75,00	80,00
	auswärtige Unterbringung	Grundbedarf § 13 (1) 1	550,00	585,00
6.	Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen			
	zu Hause	Grundbedarf § 13 (1) 2	595,00	630,00
		Wohnbedarf § 13 (2) 1 a)	30,00	35,00
		Wohnbedarf § 13 (2) 1 b)	75,00	80,00
	auswärtige Unterbringung	Grundbedarf § 13 (1) 2	595,00	630,00
		Wohnbedarf § 13 (2) 2 a)	85,00	90,00
7.	Krankenversicherungszuschlag	§ 13 (2) 2 b)	235,00	250,00
		§ 13 (2a) ¹		
		Satz 2 Nr. 1	65,00	70,00
8.	Beträge nach HärteV	Satz 2 Nr. 2	75,00	80,00
		§ 9 (1a) Satz 1	105,00	110,00
			150,00	160,00

¹ Ab Herbst 1997 in § 13 a BAföG geregelt

Anhebung der Freibeträge

Art der Freibeträge	gesetzliche	derzeitige	Anhebung
	Grundlage	Freibeträge DM	1.7.96 DM
I. Vom Einkommen bei der Leistungsgewährung			
1. Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (nicht geschieden; nicht dauernd getrennt lebend)	§ 25 (1) 1	1.980,00	2.100,00
2. Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile	§ 25 (1) 2	1.365,00	1.450,00
3. Freibetrag für Kinder in der Ausbildung	§ 25 (3) 1	170,00	180,00
4. Freibetrag für den Ehegatten in der Ausbildung	§ 25 (3) 2	115,00	120,00
5. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren	§ 25 (3) 3a)	525,00	555,00
6. Freibetrag für Kinder über 15 Jahren	§ 25 (3) 3b)	670,00	710,00
7. Freibetrag für weitere Unterhaltsberechtigte	§ 25 (3) 4	615,00	650,00
8. Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden im/in der Gymnasium, Berufsfachschule, FOS I usw.	§ 23 (1) 1a)	175,00	185,00
FOS II, Abendhauptschule usw.	§ 23 (1) 1b)	240,00	255,00
Fach-, Hochschule, Abendgymnasium	§ 23 (1) 1c)	340,00	360,00
9. Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden	§ 23 (1) 2	590,00	625,00
10. Freibetrag bei verheirateten Auszubildenden mit mindestens einem Kind unter 10 Jahren, das sich im Haushalt befindet	§ 23 (1) S. 2	820,00	870,00
11. Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden	§ 23 (1) 3	525,00	555,00
12. Freibetrag von der Waisenrente bei Bedarf nach § 12 (1) 1	§ 23 (4)	240,00	255,00
bei Bedarf nach den übrigen Regelungen		175,00	185,00
II. Vom Einkommen beim Darlehenseinzug			
1. Freibetrag für den Antragsteller	§ 18a (1)	1.365,00	1.450,00
2. Freibetrag für den Ehegatten	§ 18a (1) 1	615,00	650,00
3. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren	§ 18a (1) 2a)	475,00	505,00
4. Freibetrag für Kinder über 15 Jahren	§ 18a (1) 2b)	615,00	650,00

3. Durch den Gesetzentwurf werden zudem in dem Bericht der Bundesregierung zur Ausbildungsförderung vom 8. März 1995 (BT-Drs. 13/735) angekündigte Reformmaßnahmen eingeleitet.
- a) Mit der Neuordnung der Förderungshöchstdauer (Festsetzung der Förderungshöchstdauer von Universitätsstudiengängen auf grundsätzlich neun, von Fachhochschulstudiengängen auf grundsätzlich sieben bis acht Semester) wird die unübersichtlich gewordene Kasuistik der Förderungshöchstdauerverordnung in Übereinstimmung mit den Reformvorgaben und -zielen von Bund und Ländern ersetzt durch eine vereinheitlichende gesetzliche Regelung. Durch Übergangsregelungen ist sichergestellt, daß die Änderungen sich regelmäßig erst in zwei bis drei Jahren auswirken. Dadurch und durch die Verlängerung der Studienabschlußförderung werden alle Studierenden die notwendige Zeit haben, ihren Studienablauf auf die neue Förderungshöchstdauer auszurichten.
 - b) Die bis zum 30. September 1996 befristete Studienabschlußförderung soll vor dem Hintergrund noch nicht abgeschlossener Strukturreformen an den Hochschulen und der geschilderten Vereinheitlichung der Förderungshöchstdauer modifiziert bis zum 30. September 1999 verlängert werden. Die Verlängerung trägt damit auch dem Umstand Rechnung, daß die Neuordnung der Förderungshöchstdauer erst nach einer Übergangszeit ihre volle Wirkung wird entfalten können. Nach § 15 Abs. 3a BAföG erhalten Studierende nunmehr für neun Monate Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus, wenn sie innerhalb dieser zur Abschlußprüfung zugelassen worden sind und die Prüfungsstelle bescheinigt, daß sie innerhalb der verlängerten Förderungsdauer die Prüfung abschließen können.
 - c) Einschränkungen der Förderung von Zweitstudien und nach Fachrichtungswechsel sind vorgesehen. Sie sind erforderlich geworden, um einen sinnvollen Einsatz der begrenzten Förderungsmittel auch in Zukunft zu sichern: Das Angebot an unselbstständigen Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen, die Rechtsprechung hat zudem die Anforderungen für die Förderungsfähigkeit einer Ausbildung nach Fachrichtungswechsel sehr weit ausgelegt (Anerkennung bis zum vierten Fachsemester). Die Neuregelung greift hier unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Beirats für Ausbildungsförderung, der sich 1988 gegen ausweitende Tendenzen bei der Auslegung des „wich-

tigen Grundes“ für einen Fachrichtungswechsel ausgesprochen hat (vgl. Schriftenreihe „Grundlagen und Perspektiven für Bildung und Wissenschaft“ des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft, Nr. 21, S. 12, 13), korrigierend ein. Es ist nach Auffassung der Bundesregierung Auszubildenden, die in aller Regel einen akademischen Abschluß anstreben, möglich und auch zumutbar, sich binnen eines Jahres darüber klar zu werden, ob die Ausbildung in einer bestimmten Fachrichtung seinen Neigungen und seinem Leistungsvermögen entspricht.

- d) Der Entwicklung der Lebensverhältnisse in den neuen Bundesländern, insbesondere der Verstärkung der Einkommenssteigerungen, soll durch die Einführung eines einheitlichen Berechnungszeitraums für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und der Ehegatten von Auszubildenden in Ost und West Rechnung getragen werden. Ab Herbst 1997 werden im gesamten Bundesgebiet bei der Einkommensanrechnung die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich sein.
 - e) Ab Herbst 1997 sollen alle Auszubildenden, die beitragspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das die Mindestanforderungen nach § 257 Abs. 2a und 2b SGB V erfüllt, einen Krankenversicherungszuschlag erhalten, dessen Höhe sich an dem von pflichtversicherten Studierenden zu leistenden Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung orientiert. Kostenfrei durch eine Familienversicherung mitversicherte Auszubildende erhalten den Krankenversicherungszuschlag auch künftig nicht.
4. Schließlich setzen Änderungsbestimmungen höchstrichterliche Rechtsprechung um oder tragen Erfordernissen der Verwaltungspraxis Rechnung.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Nach der bisherigen Fassung des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BAföG wird eine weitere Ausbildung nach diesen Vorschriften nur gefördert, wenn die vorangegangene Ausbildung eine Hochschulausbildung (Universitäts- oder Fachhochschulausbildung) war. Die Ausbildung an einer Berufsakademie ist nach geltendem Recht nicht einbezogen.

In den vergangenen Jahren sind zunehmend Berufsakademien eingerichtet worden, deren Abschlüsse nach dem Recht einzelner Länder den Abschlüssen an Fachhochschulen gleichstehen. Die Absolventen dieser Berufsakademien werden wie Fachhochschulabsolventen beispielsweise zu Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudiengängen an Hochschulen zugelassen. Von ihnen - wie auch vom Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages - wird es daher zu Recht als unbillig empfunden, daß diese weiteren Ausbildungen nicht unter denselben Voraussetzungen wie bei Fachhochschulabsolventen gefördert werden (vgl. Beschluß des Deutschen Bundestages vom 2. Dezember 1993 nach einer Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses - Sammelübersicht 130 - Drs. 12/6230).

Durch die Änderung des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BAföG wird erreicht, daß die Absolventen von Berufsakademien, die auf Grund der landesrechtlichen Gleichstellung ihres Abschlusses mit einem Fachhochschulabschluß zu einem weiterführenden Hochschulstudium zugelassen werden, hierfür unter denselben Voraussetzungen wie Hochschulabsolventen Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten können.

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG können unselbständige Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien, die höchstens zwei Jahre dauern und eine vorangegangene Hochschulausbildung (oder eine dieser nach Landesrecht gleichgestellte Ausbildung, vgl. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) weiterführen bzw. in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzen, gefördert werden, wenn die vorherige Ausbildung zügig abgeschlossen wurde.

Diese Regelung wird durch die Gesetzesänderung auf Auszubildende beschränkt, die solche unselbständigen Zusatzausbildungen vor dem 1. Januar 1997 aufnehmen bzw. aufgenom-

men haben. Eine später aufgenommene Zusatzausbildung ist nach dieser Vorschrift nicht mehr förderungsfähig, so daß unselbständige Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien dann nur noch gefördert werden können, wenn sie für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich sind (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BAföG) oder nach den besonderen Umständen des Einzelfalles erforderlich sind (§ 7 Abs. 2 Satz 2 BAföG).

Diese Beschränkung der Förderung ist notwendig, da das Angebot an unselbständigen Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien in den vergangenen Jahren stetig gestiegen ist, die Fördermittel angesichts der angespannten Haushaltslage aber begrenzt werden müssen. Sie orientiert sich an den Vorschlägen, die der Beirat für Ausbildungsförderung bereits im Jahre 1988 zur Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gemacht hat (a. a. O., S. 133) und trägt dem Gedanken des BAföG Rechnung, daß grundsätzlich nur eine planvoll angelegte und zielstrebig durchgeführte Ausbildung bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluß gefördert werden soll.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Nach geltendem Recht wird Ausbildungsförderung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 BAföG für eine andere Ausbildung geleistet, wenn der Auszubildende aus wichtigem Grund die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt hat. Wichtige Gründe können z. B. mangelnde intellektuelle, psychische oder körperliche Eignung des Auszubildenden für die Berufsausbildung oder -ausübung, ein Neigungswandel von schwerwiegender und grundsätzlicher Art oder ein Wandel der Weltanschauung bei weltanschaulich gebundenen Berufen sein. Dabei werden zur Zeit in der Eingangsphase der Ausbildung, d. h. bis zum Ablauf des ersten Jahres, geringere, mit zunehmender Dauer der bisherigen Ausbildung entsprechend gesteigerte Anforderungen für die Anerkennung eines wichtigen Grundes gestellt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist allerdings ein Fachrichtungswechsel sogar bis zum vierten Fachsemester anzuerkennen, wenn der Auszubildende zu einem früheren Zeitpunkt zu der Ausbildung an einer Hochschule oder anderen Ausbildungsstätte aus Kapazitätsgründen nicht zugelassen wurde und deshalb ein Alternativstudium durchführt.

Durch die Neufassung des § 7 Abs. 3 Satz 1 BAföG wird die Förderung nach einem Abbruch der Ausbildung oder einem Wechsel der Fachrichtung eingeschränkt, um einen sinnvollen Einsatz der Fördermittel zu sichern. Zum einen ist in Zukunft nur ein einmaliger Ausbildungsabbruch oder Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund förderungsrechtlich anzuerkennen. Zum anderen wird insbesondere bei Studierenden eine andere Ausbildung grundsätz-

lich nur noch dann gefördert, wenn der Abbruch der Ausbildung oder der Wechsel der Fachrichtung vor Beginn des dritten Fachsemesters stattfinden. Hierdurch sollen die Auszubildenden angehalten werden, sich stärker als bisher über die Anforderungen der jeweiligen Berufsausbildung und -ausübung zu informieren.

Erfolgt der Abbruch oder Wechsel erst nach Beginn des dritten Fachsemesters oder hat der Auszubildende bereits früher einmal seine Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung nur noch geleistet, wenn unabweisbare Gründe für den Abbruch oder Wechsel bestanden haben. Unabweisbar ist ein Grund, der eine Wahl zwischen der Fortsetzung der bisherigen Ausbildung und ihrem Abbruch oder dem Wechsel in eine andere Fachrichtung nicht zuläßt. Ein unabweisbarer Grund für einen Fachrichtungswechsel ist z. B. eine unerwartete - etwa als Unfallfolge eingetretene - Behinderung, die die Ausübung des bisher angestrebten Berufs unmöglich macht.

Für Auszubildende, die die abgebrochene Ausbildung oder die Ausbildung in der dem Fachrichtungswechsel vorausgegangen Fachrichtung vor dem 1. Juli 1996 begonnen haben, gilt die Übergangsvorschrift des § 66a Abs. 8 BAföG (vgl. Artikel 1 Nr. 35).

Zu Nummer 2

Mit der Vorschrift wird das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vom 4. Mai 1995 - Rechtssache C-7/94 - umgesetzt. Der EuGH hat auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts entschieden, daß der Begriff des Kindes in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft nicht durch eine Altersgrenze oder das Erfordernis einer Unterhaltsgewährung einzuschränken ist. Daher können nach dem Urteil des EuGH Kinder eines EU-Arbeitnehmers, die 21 Jahre oder älter sind und denen der Wanderarbeitnehmer keinen Unterhalt (mehr) gewährt, einen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG unmittelbar aus Artikel 12 der Verordnung herleiten, wenn sie mit den Eltern oder einem Elternteil in der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit lebten, in der dort zumindest ein Elternteil als Arbeitnehmer wohnte. Das unmittelbare Gemeinschaftsrecht geht dem insofern enger gefaßten § 8 Abs. 1 Nr. 7 alter Fassung vor. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist die Vorschrift dem Gemeinschaftsrecht anzupassen.

Zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 12.

Zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b

Gemäß § 11 Abs. 2 BAföG wird das Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf den Bedarf des Auszubildenden angerechnet. Dabei unterscheidet das Gesetz bislang grundsätzlich nicht danach, ob der Auszubildende und sein Ehegatte zusammen oder dauernd getrennt leben. In beiden Fällen ist grundsätzlich eine Einkommensanrechnung vorgesehen, wenn bestimmte Freibeträge überschritten werden.

Nach dem Beschluß des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Januar 1995, Az.: 1 BvL 20/87 und 1 BvL 20/88 (BGBl. I S. 478, FamRZ 1995, S. 661) ist § 11 Abs. 2 BAföG in seiner bisherigen Fassung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) unvereinbar, soweit auf den Bedarf des Auszubildenden Einkommen und Vermögen des dauernd getrennt lebenden Ehegatten unabhängig vom Bestehen eines Unterhaltsanspruchs anzurechnen sind. § 11 Abs. 2a Satz 1 BAföG, der bisher die Einkommens- und Vermögensanrechnung des dauernd getrennt lebenden Ehegatten der Höhe nach begrenzte, sofern über den Unterhaltsanspruch des Auszubildenden gerichtlich entschieden oder ein vollstreckbarer Schudtitel errichtet worden war, wurde damit gegenstandslos.

Das Bundesverfassungsgericht hat bei seiner Entscheidung darauf abgestellt, daß die Gruppe der dauernd getrennt lebenden Ehegatten unterhaltsrechtlich der Gruppe der Geschiedenen näher steht als der Gruppe der zusammen lebenden Ehegatten und daß sich die Anrechnung von Einkommen und Vermögen im Bereich der Sozialhilfe auf nicht getrennt lebende Ehegatten beschränkt.

Die Ergänzung des § 11 Abs. 2 BAföG und die Streichung § 11 Abs. 2a Satz 1 BAföG tragen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung. Von der Anrechnung des Einkommens und Vermögens des dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Auszubildenden wird in Zukunft abgesehen. Im Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts werden nunmehr statt dessen die Unterhaltsleistungen des dauernd getrennt lebenden Ehegatten als Einkommen des Auszubildenden angesehen und voll auf seinen Bedarf angerechnet (§§ 11 Abs. 2, 23 Abs. 4 Nr. 4, vgl. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b und 19 Buchstabe c

Doppelbuchstabe cc). Dasselbe gilt für die Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehegatten des Auszubildenden.

Die Definition des Ehegatten in § 11 Abs. 2 BAföG ist nicht auf den Auszubildenden beschränkt. Sie gilt aufgrund der Vergleichbarkeit der Sachverhalte auch für den Darlehensnehmer und die Eltern des Auszubildenden. Dies hat zur Folge, daß z. B. künftig nur noch der Darlehensnehmer einen Ehegattenfreibetrag erhält, der mit seinem Ehegatten zusammen lebt. Für den dauernd getrennt lebenden Ehegatten wird demgegenüber - ebenso wie bereits bisher für den geschiedenen Ehegatten - kein Freibetrag mehr gewährt.

Zu Nummer 4 Buchstabe a und b

Vgl. Nummer 2 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 5 Buchstabe a bis c

Vgl. Nummer 2 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 6 Buchstabe a und b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c.

Zu Nummer 6 Buchstabe c

Die Regelung des neuen § 13a Abs. 1 BAföG weitet den bisher in § 13 Abs. 2a BAföG geregelten Krankenversicherungszuschlag zum Herbst 1997 auf Auszubildende aller förderungsfähigen Ausbildungen aus.

Bislang wird der Krankenversicherungszuschlag nach dem BAföG, der die Krankenversicherungskosten zumindest teilweise abdecken soll, nur Auszubildenden an Hochschulen gewährt, anderen Auszubildenden hingegen nicht. Diese Differenzierung ist historisch bedingt. Der Krankenversicherungszuschlag für Auszubildende an Hochschulen wurde durch Gesetz vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1536) gleichzeitig mit der Krankenversicherungspflicht für diese Gruppe eingeführt. Als die Krankenversicherungspflicht für Auszubildende an Hochschulen später eingeschränkt wurde, wurde der Krankenversicherungszuschlag auch denjenigen Auszubildenden an Hochschulen gewährt, die der gesetzlichen Krankenversicherung *freiwillig*

lig beigetreten oder vergleichbar privat versichert sind. Dies gilt bis heute, um auch den nicht pflichtversicherten, bedürftigen Studierenden den Abschluß einer Krankenversicherung finanziell zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Da nicht mehr an den Tatbestand der Pflichtversicherung angeknüpft wird, besteht kein Anlaß, bei der Gewährung des Krankenversicherungszuschlags weiterhin zwischen Auszubildenden an Hochschulen und anderen Auszubildenden zu differenzieren. Hinzu kommt, daß der aus dem Abschluß eines Krankenversicherungsvertrages resultierende Nutzen für den einzelnen und die Allgemeinheit unabhängig davon besteht, welche Ausbildungsstätte der Versicherte besucht. Auch der Pflegeversicherungszuschlag nach § 13a (alt) BAföG wird an Auszubildende aller förderungsfähigen Ausbildungen geleistet.

Die Regelung des neuen § 13a Abs. 1 BAföG weitet daher im Ergebnis die bisher für Auszubildende an Hochschulen geltende Regelung des § 13 Abs. 2a BAföG auf andere Auszubildende aus. Jeder Auszubildende, der beitragspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, das bestimmte Mindestanforderungen erfüllt, erhält den Krankenversicherungszuschlag, dessen Höhe sich an dem von pflichtversicherten Studierenden zu leistenden Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung orientiert. Kostenfrei durch eine Familienversicherung mitversicherte Auszubildende erhalten - wie bisher - den Krankenversicherungszuschlag nicht.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Aufgrund der Einführung des Pflegeversicherungszuschlags gemäß § 13a BAföG durch das Pflege-Versicherungsgesetz ist in § 14a Satz 1 BAföG auch auf § 13a BAföG Bezug zu nehmen. Dies gilt auch nach der Ausweitung dieser Vorschrift auf den Krankenversicherungszuschlag. Die Bezugnahme stellt klar, daß die Zusatzleistungen nach der Härteverordnung neben den „allgemeinen“ Bedarfssätzen, einschließlich des Kranken- und Pflegeversicherungszuschlags, geleistet werden.

Zu Nummer 8 Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 9 (Neuregelung der Förderungshöchstdauer).

Zu Nummer 8 Buchstabe b

Die modifizierte Verlängerung der bis zum 30. September 1996 befristeten Studienabschlußförderung dient als flankierende Maßnahme zur Neuordnung der Förderungshöchstdauer (vgl. Artikel 1 Nr. 9). Die Strukturreform ist, insbesondere im Hinblick auf die langen Fachstudienzeiten, noch nicht an allen Hochschulen so weit fortgeschritten, daß auf die Studienabschlußförderung ganz verzichtet werden könnte. Daher ist deren modifizierte Verlängerung bis zum 30. September 1999 zur wirtschaftlichen Absicherung der Studierenden in der Examenphase vorgesehen (vgl. Bericht der Bundesregierung zur Notwendigkeit der Studienabschlußförderung vor dem Hintergrund derzeit geplanter Strukturreformen an Hochschulen, der zeitgleich mit diesem Gesetz vorgelegt wird).

Die Neufestsetzung der Förderungszeit auf neun Monate erfolgt vor dem Hintergrund, daß die Studienabschlußförderung in der Vergangenheit nur in wenigen Fällen für mehr als neun Monate bewilligt bzw. in Anspruch genommen worden ist. Die durchschnittliche Bewilligungsdauer und tatsächliche Inanspruchnahme war erheblich kürzer. Diesem Erfahrungsstand wird die Regelung - ohne Beeinträchtigung der unveränderten Zielsetzung - angepaßt. Die Herabsetzung der Förderungszeit soll zudem ein Signal setzen, damit die Studierenden ihr Studium auch dann so schnell wie möglich abschließen, wenn die in dem o. g. Bericht zur Studienabschlußförderung beschriebene Maßnahmen von Bund und Ländern zur Studienzeitverkürzung nach und nach greifen.

Zu Nummer 8 Buchstabe c

Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift zu Artikel 1 Nr. 9 (Neuregelung der Förderungshöchstdauer), die unbillige Härten vermeiden soll.

Zu Nummer 9

Die Förderungshöchstdauer wird bislang durch die nach § 15 Abs. 4 BAföG erlassene Verordnung zur Regelung der Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (FörderungshöchstdauerV) bestimmt. Diese Verordnung ist wegen der Vielfalt der Studiengänge und der Uneinheitlichkeit der Festsetzung der Regelstudienzeiten durch die Länder sehr stark differenziert. So sind z. B. für verschiedene Studiengänge länder- oder sogar hochschulspezifische Förderungshöchstdauern vorgesehen.

Durch die Neuordnung der Förderungshöchstdauer wird eine weitgehende Vereinheitlichung der Förderungshöchstdauern erreicht. Diese Vereinheitlichung führt vor allem zu einer größeren Rechtssicherheit für die Auszubildenden, die sich grundsätzlich auf einheitliche Förderungshöchstdauern im gesamten Bundesgebiet einstellen können, sie vereinfacht zudem den Gesetzesvollzug.

Grundlage für die jetzt vorgesehene Bemessung der Förderungshöchstdauern ist ein Thesenpapier zur Neuordnung der Förderungshöchstdauer, das eine 1993 von den Obersten Bundes- und Landesbehörden für Ausbildungsförderung gebildete Arbeitsgruppe zur Novellierung der FörderungshöchstdauerV formuliert hat. Diesen Thesen liegt das Konzept zugrunde, die Förderungshöchstdauer an den im Rahmen der Studienreform festzusetzenden Regelstudienzeiten zu orientieren. Dies steht in Übereinstimmung mit dem sog. Eckwertepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des bildungspolitischen Spitzengesprächs 1993 (vgl. hierzu den Zehnten Bericht nach § 35 BAföG, BT-Drs. 12/6605, S. 28 f.).

Die Förderungshöchstdauer für die verschiedenen Medizinstudiengänge beruht auf den hierfür in den Approbationsordnungen vorgesehenen Regelstudienzeiten.

Da die Ausgestaltung und Dauer der künstlerischen Ausbildungs- und Studiengänge sehr unterschiedlich ist, wird die Förderungshöchstdauer für diese Ausbildungen durch Rechtsverordnung festgelegt. Anzuknüpfen ist dabei in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes an die jeweilige Regelstudienzeit.

Zu Nummer 10

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 9.

Zu Nummer 11

Die Erweiterung der Möglichkeit, Ausbildungsförderung für ein Studium an einer ausländischen Hochschule zu leisten, trägt der verstärkten grenzüberschreitenden Kooperation der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bildungsbereich Rechnung. Durch die Ausdehnung der Förderungsdauer für Ausbildungen im Ausland auf insgesamt fünf Semester wird die Einrichtung gemeinsamer Studiengänge mit EU-Nachbarstaaten erleichtert, wie sie beispielsweise in Reutlingen bestehen und zwischen Hochschulen in den Niederlanden und in Nordrhein-Westfalen geplant sind.

Zu Nummer 12

Der monatliche Förderungsbetrag, der einem Auszubildenden zusteht, wird aufgrund der Anrechnungsvorschriften des BAföG ermittelt. Der Auszubildende erhält die eine Hälfte des monatlichen Förderungsbetrags auch künftig als Zuschuß. Die andere Hälfte des monatlichen Förderungsbetrags erhält der Auszubildende durch ein Darlehen der Deutschen Ausgleichsbank. Der Zuschuß wird nur gemeinsam mit dem Darlehen geleistet. Die Vorschrift legt dies fest und verweist darauf, daß die näheren Voraussetzungen des abzuschließenden Darlehensvertrags in § 18c genannt sind.

Zu Nummer 13 Buchstabe a

Diese Vorschrift bestimmt, daß die bisherigen Regelungen der §§ 18 bis 18b für die Rückzahlung der vor der Umstellung der Förderung auf Bankdarlehen geleisteten Darlehen aus Haushaltsmitteln fortgelten.

Zu Nummer 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Absatz 2 Satz 1 neuer Fassung entspricht dem Absatz 1 in seiner bisher gültigen Fassung. Er stellt klar, daß die vor der Umstellung der Förderung geleisteten Darlehen auch weiterhin nicht zu verzinsen sind. Eine Ausnahme gilt wie bisher schon in den Fällen des Zahlungsverzugs.

Zu Nummer 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 13 Buchstabe c

Durch die Neuregelung wird für die Rückzahlung geleisteter Darlehen aus Haushaltsmitteln die bisherige bewährte Verwaltungspraxis gesetzlich abgesichert.

Danach beginnt die Rückzahlung der gesamten Darlehenssumme aus einem Erst- und einem Zweitstudium fünf Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer des zuerst mit Darlehen geförderten Studiums. Der Darlehensnehmer wird auf Antrag während eines Zweitstu-

diums von der Verpflichtung zur Rückzahlung freigestellt, solange er Leistungen nach dem BAföG erhält (§ 18 Abs. 3 Satz 3 letzter Satz BAföG).

Demgegenüber gelangte das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 1994, 11 C 2.93, FamRZ 1994, S. 1284, in einem besonders gelagerten Fall zu dem Ergebnis, daß die Darlehensleistungen aus einem Erst- und Zweitstudium als getrennte Darlehen zu behandeln sind. Dies hat zur Folge, daß für jedes der Darlehen eine tilgungsfreie Zeit von fünf Jahren besteht und die gesamte Tilgungszeit erheblich verlängert werden kann. Außerdem führt die Behandlung als zwei getrennte Darlehen nicht selten zu für den Darlehensnehmer unerwünschten parallelen Tilgungen mit doppelter Tilgungsrate.

Die durch die Neuregelung gestützte Verwaltungspraxis vermeidet diese Nachteile.

Zu Nummer 14 Buchstabe a

Vgl. Nummer 2 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 14 Buchstabe b

Die Änderung des § 18a Abs. 1 Satz 3 BAföG dient der Klarstellung. Erhält der Ehegatte oder das Kind Unterhaltsleistungen von dem Darlehensnehmer, so dürfen diese den Ehegatten- bzw. Kinderfreibetrag des Darlehensnehmers nicht mindern, da sie ihn in der Sache gerade rechtfertigen. Bislang wurde dieses Ergebnis aus einer analogen Anwendung des § 21 Abs. 3 Nr. 4 BAföG hergeleitet.

Zu Nummer 15

§ 18c stellt die Grundnorm für die in § 17 Abs. 2 Satz 1 eingeführte Förderungsart Bankdarlehen dar. Sie enthält die Bestimmungen, die notwendig sind, um das private Darlehensverhältnis in der für ein Sozialleistungsgesetz gebotenen Form zu konkretisieren. Die Bestimmung legt daher Mindestanforderungen fest, die der Darlehensvertrag hinsichtlich der Form, des Inhalts und seiner Abwicklung erfüllen muß.

Zu § 18c im einzelnen:

Absatz 1 enthält eine Verpflichtung der Deutschen Ausgleichsbank zum Abschluß des Darlehensvertrags. Dieser Abschlußzwang ist erforderlich, um sicherzustellen, daß der monatliche Förderungsbetrag nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz auch bei Zahlung des Darlehensanteils durch die Deutsche Ausgleichsbank dem Auszubildenden zufließt.

Absatz 2 legt fest, daß das Bankdarlehen zu verzinsen ist. Er enthält darüber hinaus die gesetzliche Festlegung eines variablen Zinssatzes und die Kriterien zu seiner Bestimmung. Der variable Zinssatz ist im Vergleich zu einem Festzinssatz günstiger.

Der Zinssatz besteht aus zwei Komponenten. Die erste Komponente sind die Kosten für die Geldbeschaffung. Bei deren Festlegung ist die Deutsche Ausgleichsbank an den FIBOR (Frankfurt Interbank Offered Rate) gebunden. Der FIBOR ist ein Geldmarktzinssatz, der für die Geldleihe im Interbankenhandel arbeitstäglich neu fixiert wird. Der FIBOR wird ermittelt, indem ausgewählte Referenzbanken ihre jeweils aktuellen Zinssätze nennen, aus denen sodann ein Durchschnittzinssatz gebildet wird. Der FIBOR hat Laufzeiten von einem bis zwölf Monaten. Die Deutsche Ausgleichsbank hat ihrer Zinsermittlung den FIBOR für sechsmonatliche Anleihen zugrunde zu legen.

Die zweite Komponente des festgelegten Zinssatzes (Aufschlag) deckt einerseits die Verwaltungskosten der Deutschen Ausgleichsbank ab. Weiterhin umfaßt dieser Aufschlag einen Ausgleich für das Risiko, das die Deutsche Ausgleichsbank nach Wegfall der Ausfallhaftung ab dem fünften Jahr der Rückzahlung allein übernimmt. Das Risiko wird bereits ab Beginn der Rückzahlung berücksichtigt. Dadurch werden alle Darlehensnehmer, auch jene mit geringen Darlehensbeträgen, an der Tragung des Risikos beteiligt. Damit wird ein - vorbehaltlich einer Anpassung - über die gesamte Rückzahlungszeit gleichbleibender Aufschlag festgelegt, der zudem die Erhebung von späteren, erhöhten Risikoaufschlägen entbehrlich macht. Die Deutsche Ausgleichsbank ist als wettbewerbsneutrale, öffentliche Bank nicht gewinnorientiert. Der Zinssatz enthält daher keine Gewinnmarge.

Die Regelung in Absatz 2 dient einer ausgewogenen Berücksichtigung der folgenden beiden Gesichtspunkte: Den Auszubildenden sowie Bund und Ländern sollen möglichst günstige Zinssätze gesichert werden, gleichzeitig soll der Verwaltungsvollzug (Erstattung bzw. Einziehung der Zinsen) verwaltungsökonomisch gestaltet werden.

Mit der Aufnahme des Anpassungsvorbehalts „vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage“ in Satz 2 wird in die neuen Vorschriften zum Bankdarlehen eine Regelung übernommen, die sich in § 18. Abs. 2 und 3 des geltenden Gesetzes bereits in der Vergangenheit bewährt hat. Durch die Aufnahme wird dem Gesetzgeber eine Anpassung der Vorschrift an veränderte Bedingungen ermöglicht. Der Anpassungsvorbehalt ist beispielsweise notwendig, um die Anwendung einer neuen Methode zur Ermittlung des Geldmarktzinssatzes oder auch die Anpassung an die tatsächliche Kostenentwicklung nachvollziehen zu können. Die Anpassung kann zugunsten wie zu Lasten des Darlehensnehmers vorgenommen werden.

Absatz 3 legt fest, daß das Darlehen während der Ausbildung, längstens jedoch für die jeweils geltende Förderungshöchstdauer, sowie für eine anschließende Karenzzeit von vier Jahren für den Auszubildenden zinsfrei ist. In dieser Zeit werden der Deutschen Ausgleichsbank die anfallenden Zinsen von Bund und Ländern ersetzt.

Eine Zinsfreiheit kann darüber hinaus auch gewährt werden, soweit die Zinszahlung für den Darlehensnehmer eine besondere Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Darlehensnehmer in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet. Für den Darlehensnehmer fallen in dieser Zeit keine Zinsen an, so daß er hierdurch nicht in weitere Bedrängnis gerät. Nähere Einzelheiten zur Art der sozialen Gründe für einen Verzicht auf die Zinsen werden in der in Absatz 11 genannten Verordnung festgelegt. Auch diese Zinsen werden der Deutschen Ausgleichsbank gem. § 18d Abs. 2 von Bund und Ländern erstattet.

Mit Absatz 4 wird es dem Darlehensnehmer ermöglicht, vom Beginn der Rückzahlungszeit einen festen Zinssatz für eine festgelegte Laufzeit abzuschließen. Durch dieses Wahlrecht kann der Darlehensnehmer während der gesamten Rückzahlungszeit zu bestimmten festgelegten Terminen im Jahr eine Zinsfestschreibung für eine Mindestlaufzeit von zehn Jahren bzw. für eine ggf. kürzere Restlaufzeit, verlangen. Der Darlehensnehmer hat damit die Gelegenheit, sich jederzeit einen günstigen Zinssatz langfristig zu sichern. Außerdem soll durch die längerfristige Festschreibung der Verzinsung der Einzug der Darlehen vereinfacht werden. Hinsichtlich der Begründung des Anpassungsvorbehalts wird auf die Begründung zu Absatz 2 verwiesen.

Absatz 5 regelt die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die einkommensabhängige Rückzahlung, die Leistungserlasse, den Kinderbetreuungserlaß sowie das Erlöschen

der Darlehensschuld bei Tod des Darlehensnehmers. In § 18d Abs. 2 ist festgelegt, daß der Deutschen Ausgleichsbank vom Staat die Erlaß- und Ausfallbeträge erstattet werden.

Absatz 6 legt eine monatliche Mindestrate von 200 DM für die Rückzahlung und eine maximale Rückzahlungszeit von 20 Jahren fest. Der Anpassungsvorbehalt ermöglicht es, die Höhe der Raten entsprechend der Einkommensentwicklung neu festzulegen.

Absatz 7 dient der Abstimmung der Rückzahlung in den Fällen, in denen der Darlehensnehmer neben einem Darlehen aus Haushaltsmitteln auch private Bankdarlehen erhalten hat. In diesen Mischfällen beginnt der Darlehensnehmer mit der Rückzahlung der verzinslichen Bankdarlehen. Erst im Anschluß daran werden die zinsfreien Staatsdarlehen zurückgezahlt.

Absatz 8 bestimmt, daß die Deutsche Ausgleichsbank dem Darlehensnehmer nach dem Ende der Förderungshöchstdauer die wesentlichen Daten zu seiner Darlehensschuld mitzuteilen hat. Die Deutsche Ausgleichsbank wird damit verpflichtet, dem Darlehensnehmer bereits frühzeitig Klarheit über den Umfang seiner Verpflichtungen zu verschaffen. Unabhängig von dieser Mitteilung ergibt sich die Fälligkeit bereits unmittelbar aus Absatz 6, der bestimmt, daß die erste Rate vier Jahre nach Ende der Ausbildung zu zahlen ist.

Absatz 9 eröffnet dem Darlehensnehmer die Möglichkeit, sein Darlehen vorzeitig zurückzahlen. Dafür erhält er einen Nachlaß, der sich bei einer Rückzahlung vor Ende der staatlichen Zinszahlung aus der Ersparnis des Staates für nicht gezahlte Zinsen, aus der Ersparnis für nicht mehr zu garantierende Ausfälle und aus den ersparten Verwaltungskosten zusammensetzt. Mit Beginn der Rückzahlung beschränkt sich die Ersparnis auf die Ausfallhaftung und die Verwaltungskosten. Ab dem fünften Jahr der Rückzahlung mindert sich diese Ersparnis. Nähere Einzelheiten zur Berechnung und zur Höhe des Nachlasses werden in der in Absatz 11 genannten Verordnung festgelegt.

Absatz 10 regelt das Recht der Deutschen Ausgleichsbank, bis zum Ende der staatlichen Ausfallhaftung vom Staat die Übernahme von Darlehensverträgen zu verlangen. Übernommen werden alle Fälle, in denen eine termingerechte Zahlung nicht zu erwarten ist. Damit hat die Deutsche Ausgleichsbank, die wegen des anfänglichen Kontrahierungszwangs nach Absatz 1 keine Auswahl der Darlehensnehmer treffen konnte, zum Ende des vierten Rückzahlungsjahres die Möglichkeit, über eine Fortführung des Darlehensverhältnisses zu entscheiden. Die Bank hatte bis dahin zunächst mindestens neun Jahre, nach vollständiger

Umstellung bis zu 13 Jahren Zeit, das Verhalten der Darlehensnehmer zu beobachten und insbesondere festzustellen, ob ihnen der Übergang in die Berufstätigkeit gelungen ist.

Nach Abschluß der Auswahl trägt die Deutsche Ausgleichsbank vom fünften Jahr der Rückzahlung an alle bankenüblichen Ausfälle, die nach diesem Zeitpunkt eintreten. Zu diesen Ausfallrisiken zählt die Arbeitslosigkeit bzw. Berufs- und Erwerbsunfähigkeit ebenso wie die Emigration bzw. Rückkehr von Ausländern in ihr Heimatland. Ein bankenübliches Ausfallrisiko ist schließlich auch die Zahlungsunfähigkeit wegen Überschuldung, insbesondere wenn kein pfändbares Vermögen vorhanden ist.

Als Ausgleich für das Risiko, das die Deutsche Ausgleichsbank nach Wegfall der Ausfallhaftung ab dem fünften Jahr der Rückzahlung allein übernimmt, werden alle Darlehensnehmer bereits ab Beginn der Rückzahlung durch einen Aufschlag auf den Zinssatz an der Tragung des Risikos beteiligt. Auch über das Ende des vierten Rückzahlungsjahres hinaus werden vom Staat - unabhängig von der Haftungsübernahme - die Kosten der bankenunüblichen, sozialstaatsbedingten Rückzahlungsvergünstigungen bei allen Darlehensverträgen getragen.

Die Haftungsübernahme nach Absatz 10 erfolgt in der Weise, daß Bund und Länder der Deutschen Ausgleichsbank den Darlehensbetrag, ggf. einschließlich ausstehender Zinsbeträge zahlen. Kraft Gesetz geht mit der Zahlung an die Deutsche Ausgleichsbank der Zahlungsanspruch gegen den Darlehensnehmer auf den Bund über. Die Verwaltung und Einziehung dieser Forderung ist durch das Gesetz (§ 18d Abs. 1 Satz 2) der Deutschen Ausgleichsbank aufgetragen.

Die Gründe, aus denen eine Überleitung der Darlehensverträge erfolgt, werden des Näheren in der in Absatz 11 genannten Verordnung festgelegt.

Absatz 11 enthält die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Diese soll insbesondere Einzelheiten zum Verfahren der Abwicklung der Bankdarlehen regeln. Hierzu zählt auch die Abstimmung des Einzugs zwischen der Deutschen Ausgleichsbank und dem Bundesverwaltungsamt.

Mit § 18d wird festgelegt, in welchen Fällen Bund und Länder der Deutschen Ausgleichsbank Zins-, Erlaß- und Ausfallbeträge erstatten. Die entsprechende Regelung zur Verteilung der Ausgaben in § 56 Abs. 1 umfaßt nunmehr auch diese Fälle. Diese Zahlungen werden erforderlich, da die bisherigen BAföG-Regelungen insbesondere einer Freistellung von der

Rückzahlungspflicht sowie über leistungs- und studienzeitabhängige Darlehensteilerlasse auch für das Bankdarlehen gelten.

Zu Nummer 16

Die Neufassung paßt den Wortlaut an die Umstellung des Darlehensanteils auf private Bankdarlehen an. Durch die Änderung des Satzes 2 wird außerdem berücksichtigt, daß nach § 90 BSHG die Überleitung eines gegen einen Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gerichteten Anspruchs auf den Träger der Sozialhilfe nicht zulässig ist. Im übrigen wird das Aufrechnungsverbot gegenüber dem Träger der Sozialhilfe ausgeweitet, da eine Aufrechnung im Verhältnis zweier Leistungsträger grundsätzlich nicht im öffentlichen Interesse liegt.

Zu Nummer 17

Anpassung der Regelung und des Wortlauts an die Umstellung des Darlehensanteils auf private Bankdarlehen.

Zu Nummer 18 Buchstabe a

Die Regelung sieht vor, daß der Freibetrag für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 BAföG am 30. September 1999 ausläuft. Seit dem 7. BAföGÄndG vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) geht das BAföG bei der Einkommensanrechnung grundsätzlich von der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG aus. Damit soll vermieden werden, daß z. B. aus wirtschaftspolitischen Gründen über die Besteuerung vorgenommene Subventionierungen auf die Gewährung von Sozialleistungen durchschlagen. Trotz dieser Änderung bei der Einkommensanrechnung wurde der Abzug des Freibetrages für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13 Abs. 3 EStG bei der Einkommensanrechnung nach dem BAföG weiterhin zugelassen, um die Anpassung des Bildungsverhaltens der land- und forstwirtschaftlichen Familien an das der übrigen Bevölkerung zu erleichtern. Inzwischen ist diese Anpassung so weit erfolgt, daß die Sonderregelung ab Herbst 1999 nicht mehr vertretbar erscheint. Der Bundesrechnungshof spricht sich in seinen Bemerkungen 1993 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (BT-Drs. 12/5650, S. 99, 100) ebenfalls für die Streichung der Sonderregelung aus.

Zu Nummer 18 Buchstabe b

Die Ermächtigung zum Erlaß einer Verordnung, die für die nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirte eine Einkommensermittlung nach Pauschbeträgen vorsieht, wird aufgehoben. Von dieser Verordnungsermächtigung, die durch das 7. BAföGÄndG vom 13. Juli 1981 (BGBl. I, S. 625) in das Bundesausbildungsförderungsgesetz aufgenommen worden ist, wurde bis heute kein Gebrauch gemacht. Dies ist auch nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 18 Buchstabe c

Vgl. Nummer 2 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 18 Buchstabe d

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BAföG wird das im Berechnungszeitraum tatsächlich geleistete Kindergeld grundsätzlich als Einkommen des Kindergeldbeziehers angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt jedoch gem. § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, 2. Alternative BAföG dann nicht, wenn dem Auszubildenden bei Berücksichtigung des Kindergeldes Förderung in Höhe von mindestens 1.000 DM als Zuschuß zu bewilligen wäre. Diese Ausnahmeregelung, die durch das 2. SKWPG vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2374) mit einem Grenzbetrag von zunächst 610 DM in das BAföG aufgenommen wurde, wird aufgehoben.

Der Grund für die Einführung der Ausnahmeregelung war eine Änderung des Bundeskindergeldgesetzes, die durch das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) dahingehend modifiziert wurde, daß das Kindergeld ab 1. Januar 1996 entfällt, wenn ein Auszubildender mindestens 12.000 DM jährlich an BAföG-Förderung als Zuschuß erhält. Bisher wird der Wegfall des Kindergeldes im Bewilligungszeitraum durch die in Frage stehende Ausnahmeregelung teilweise ausgeglichen, indem das im Berechnungszeitraum, also z. B. im vorletzten Kalenderjahr, geleistete Kindergeld bei der Einkommensberechnung nicht berücksichtigt wird.

Die Ausnahmeregelung hatte von Anfang nur einen beschränkten Wirkungskreis. Bei „Normalstudenten“, die nur zu 50 vom Hundert mit Zuschuß gefördert werden, liegt die Zuschußförderung unter den Grenzwerten. Das Kindergeld bleibt hier erhalten; die Ausnahmeregelung im BAföG greift nicht ein. Im Vollförderungsbereich wirkt sich die Ausnahmeregelung ebenfalls nicht aus. Denn die Nichtberücksichtigung des Kindergeldes kann in diesen Fällen

nicht zu einer höheren BAföG-Förderung führen. Eine höhere BAföG-Förderung kommt lediglich bei entsprechend hohen Auslandszuschlägen, z. B. für Studiengebühren und Reisekosten, oder einer Vollzuschußförderung im Teilförderungsbereich in Betracht, also z. B. in Fällen, in denen aufgrund der Kindererziehung über die Förderungshöchstdauer hinaus mit Vollzuschuß gefördert, aber der Förderungshöchstbetrag nicht erreicht wird. Auch hier ist die Wirkung der Ausnahmeregelung allerdings zeitlich begrenzt. Wird bei der Einkommensberechnung auf einen Zeitraum zurückgegriffen, in dem das Kindergeld bereits wegen der damaligen Höhe der Zuschußförderung entfallen war, so erfolgt schon nach den allgemeinen Vorschriften keine Anrechnung.

Die für besondere Ausbildungszwecke bestimmten Auslandszuschläge bleiben schon längere Zeit bei der Ermittlung der dem Auszubildenden zustehenden Bezüge außer Ansatz. Sie können daher nicht mehr zu einem Wegfall des Kindergeldes führen. Dies wurde inzwischen durch das Jahressteuergesetz 1996 ausdrücklich im Einkommensteuergesetz und im Bundeskindergeldgesetz festgelegt. Die Auslandszuschläge rechtfertigen daher auch die in Frage stehende Ausnahmeregelung im BAföG nicht mehr, so daß diese insoweit auf jeden Fall aufgehoben bzw. eingeschränkt werden muß.

Eine Aufrechterhaltung der Ausnahmeregelung für die verhältnismäßig kleine Gruppe von Auszubildenden, die im Teilförderungsbereich mit Vollzuschuß gefördert werden, ist ebenfalls nicht geboten. Denn die betroffenen Auszubildenden erreichen mit ihrem BAföG-Zuschuß allein nicht den für den Wegfall des Kindergeldes nach dem Jahressteuergesetz 1996 maßgeblichen Grenzbetrag von nunmehr 1.000 DM monatlich. Zudem haben sie bereits durch die Vollzuschußförderung einen erheblichen Vorteil gegenüber den Auszubildenden, die die Hälfte ihrer Förderung nur als Darlehen erhalten und nunmehr sogar mit Zinsen zurückzahlen müssen. Hinzu kommt, daß eine - eingeschränkte - Ausnahmeregelung nur mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand vollzogen werden kann, der angesichts der verhältnismäßig kleinen Gruppe von Begünstigten als nicht angemessen erscheint. Die Ausnahmeregelung des § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, 2. Alternative BAföG wird daher insgesamt aufgehoben.

Zu Nummer 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Vgl. Nummer 2 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

§ 23 Abs. 1 Satz 3 BAföG enthält eine besondere Freibetragsregelung für die Fälle, in denen der Auszubildende von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt und über den Unterhaltsanspruch gerichtlich entschieden oder ein vollstreckbarer Schuldtitel errichtet worden ist. Diese besondere Freibetragsregelung wird gestrichen, um dauernd getrennt lebende Ehegatten so zu behandeln wie geschiedene Ehegatten (vgl. hierzu auch die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b). Auszubildende erhalten auch dann keinen Freibetrag für den geschiedenen Ehegatten, wenn über dessen Unterhaltsanspruch gerichtlich entschieden oder ein vollstreckbarer Schuldtitel errichtet worden ist.

Zu Nummer 19 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 19 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung des § 23 Abs. 2 BAföG dient der Klarstellung. Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b gilt entsprechend.

Zu Nummer 19 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

Vgl. Nummer 2 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 19 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

Die Regelung stellt sicher, daß die Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten voll, d. h. ohne jeden Freibetrag, auf den Bedarf des Auszubildenden angerechnet werden (vgl. hierzu auch die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b).

Zu Nummer 19 Buchstabe d

Durch diese Vorschrift wird die Möglichkeit geschaffen, zur Vermeidung unbilliger Härten einen über die nach den Absätzen 1 und 4 anrechnungsfreien Beträge hinausgehenden Teil des Einkommens des Auszubildenden von der Anrechnung auszunehmen. Voraussetzung

ist, daß dieser Teil des Einkommens zur Deckung besonderer Kosten der Ausbildung erforderlich ist, die nicht durch den Bedarfssatz gedeckt sind. Durch den Bedarfssatz gedeckt sind z. B. Ausgaben für Arbeits- und Lernmittel, Exkursionen oder Praktika. Besondere Kosten der Ausbildung sind demgegenüber Ausgaben für Schulgelder oder Studiengebühren. Der Auszubildende hat Notwendigkeit und Höhe der Aufwendungen nachzuweisen.

Zu Nummer 20 Buchstabe a

Durch diese Änderung wird ab Herbst 1997 eine Sonderregelung für die neuen Bundesländer aufgehoben. Grundsätzlich sind nach § 24 Abs. 1 BAföG für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend. Damit stellt das Gesetz aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf den am wenigsten zurückliegenden Zeitraum ab, für den bei Antragstellung regelmäßig schon finanzamtliche Entscheidungen vorliegen, an die die Förderverwaltung anknüpfen kann. Dies ist vor allem deshalb unbedenklich, weil in den alten Bundesländern von einer stetigen Einkommensentwicklung auszugehen war und ist. Demgegenüber war bislang in den neuen Bundesländern mit relativ starken Einkommensveränderungen zu rechnen. Deshalb ist in § 24 Abs. 1a BAföG für die neuen Länder das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums als maßgeblicher Berechnungszeitraum festgesetzt worden. Nach der Prognose des Bundesministeriums für Wirtschaft für die Entwicklung der Bruttolohn- und Gehaltssumme je beschäftigtem Arbeitnehmer ist in den neuen Bundesländern ab 1997 mit einer stetigen Einkommenssteigerung zu rechnen. Eine Vereinheitlichung des Berechnungszeitraums zwischen den alten und den neuen Bundesländern auf das vorletzte Kalenderjahr ab Herbst 1996 ist daher geboten (vgl. dazu auch den Elften Bericht nach § 35 BAföG, der gleichzeitig mit diesem Gesetzentwurf vorgelegt wird).

Zu Nummer 20 Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a.

Zu Nummer 21 Buchstabe a und b

Vgl. Nummer 2 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 22 Buchstabe a

Die Einfügung des neuen Satzes 2 in § 36 Abs. 1 BAföG dient dazu, die bisherige Verwaltungspraxis zu stützen. Danach wird eine bei Nichtleistung des elterlichen Unterhaltsbetrages vorgesehene Vorausleistung von Ausbildungsförderung nicht erbracht, soweit der Auszubildende über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt.

Demgegenüber hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 14. Dezember 1994 (BVerwG 11 C 22.93, FamRZ 1995, S. 703) entschieden, daß Einkommen oder Vermögen des Auszubildenden unterhalb der Freibeträge der §§ 23 und 29 BAföG der Annahme einer Gefährdung der Ausbildung im Sinne des § 36 Abs. 1 BAföG nicht entgegenstehen und damit die Vorausleistung von Ausbildungsförderung nicht ausschließen. Diese Konsequenz ist nicht sachgerecht; sie würde im übrigen dem Auszubildenden Mißbrauchsmöglichkeiten eröffnen.

Zu Nummer 22 Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a.

Zu Nummer 23

Anpassung der Regelung und des Wortlauts des § 37 BAföG an die Umstellung des Darlehensanteils auf private Bankdarlehen.

Zu Nummer 24

Die Vorschrift regelt, daß die bis zur Umstellung geleisteten Darlehen im Sinne des § 18 Abs. 1 künftig weiterhin vom Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen werden.

Zu Nummer 25

Neben den bestehenden Verwaltungsaufgaben, die das Amt für Ausbildungsförderung auch weiterhin ausübt, tritt in den Fällen, in denen der monatliche Förderungsbetrag neben dem Zuschuß aus einem Bankdarlehen besteht, die Mitwirkung bei Abschluß und Abwicklung der Darlehensverträge. Diese Vorschrift dient damit sowohl der Transparenz wie auch der Effi-

zienz des Verfahrens, denn die Auszubildenden haben dadurch in weiten Teilen des Bewilligungsverfahrens nur einen Ansprechpartner, der alle Verfahrensschritte bündelt.

Im einzelnen soll das Amt alle an die Deutsche Ausgleichsbank gerichteten Willenserklärungen des Auszubildenden entgegennehmen und an diese weiterleiten. Daneben wird eine Rechtsgrundlage für die Weitergabe der für die Abwicklung des Darlehensvertrages erforderlichen Daten geschaffen.

Eine Vereinfachung wird auch dadurch erreicht, daß das Amt einen von der Deutsche Ausgleichsbank zur Verfügung gestellten Darlehensvertragsvordruck mit den individuell unterschiedlichen Darlehensvertragsdaten vervollständigt. Hierzu zählt neben der Darlehenshöhe auch der zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige, anfängliche, effektive Zinssatz. Diesen dann unterschiftsreifen Entwurf des Darlehensvertrags erhält der Auszubildende als Angebot der Deutsche Ausgleichsbank gemeinsam mit dem Bewilligungsbescheid übersandt. Die Willenserklärung des Auszubildenden zur Annahme des Angebots auf Abschluß des Darlehensvertrages nimmt das Amt ebenso entgegen wie die Erklärung des Auszubildenden, über sein Widerrufsrecht nach § 7 des Verbraucherkreditgesetzes belehrt worden zu sein.

Zu Nummer 26

§ 45 Abs. 3 BAföG regelt die Zuständigkeit der nach § 40 Abs. 2 BAföG bei einer staatlichen Hochschule oder bei Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung. Abweichend von § 45 Abs. 1 BAföG ist das an einer Hochschule errichtete Amt für Ausbildungsförderung grundsätzlich für sämtliche an dieser Hochschule immatrikulierten Auszubildenden zuständig. Dies gilt auch dann, wenn immatrikulierte Auszubildende ein Praktikum außerhalb dieser Hochschule machen. Für Auszubildende, die im Zusammenhang mit ihrer Hochschulausbildung ein Vor- oder Nachpraktikum ableisten, ist demgegenüber bisher grundsätzlich das Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern des Auszubildenden zuständig.

Die Ergänzung des § 45 Abs. 3 Satz 1 BAföG erweitert die Zuständigkeit der bei einer staatlichen Hochschule errichteten Ämter für Ausbildungsförderung auf alle Praktika, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Hochschule absolviert werden. Diese Ämter für Ausbildungsförderung sind somit künftig auch für Vor- und Nachpraktika zuständig, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Hochschule abgeleistet werden. Diese Erweiterung der Zuständigkeit erfolgt aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs der Praktika mit der

Hochschulausbildung und der daraus resultierenden Fachkompetenz der bei den Hochschulen errichteten Ämter für Ausbildungsförderung. Steht bei der Ableistung eines Vorpraktikums noch nicht fest, welche Hochschule der Auszubildende anschließend besuchen wird, so kann er unter den an den Hochschulen errichteten Ämtern für Ausbildungsförderung wählen. Studiert er später nicht an der betreffenden Hochschule, so leitet das Amt für Ausbildungsförderung, an das sich der Auszubildende zunächst gerichtet hat, dessen Unterlagen an das dann zuständige Amt weiter.

Zu Nummer 27

Das Bewilligungsverfahren beginnt auch in Zukunft mit einem Antrag des Auszubildenden an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung. Bereits im Antragsformular wird er über die Voraussetzungen zur Gewährung des Darlehens informiert. Der Antrag beinhaltet dementsprechend auch das an das Amt gerichtete Begehren, über die Höhe des Darlehensbetrags zu entscheiden, für den der Staat für einen begrenzten Zeitraum die Zinszahlung und Ausfallhaftung übernimmt.

Zu Nummer 28

Durch die Ergänzung des § 47 Abs. 4 BAföG werden die Auskunftspflichten nach § 60 SGB I auf den dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Auszubildenden ausgedehnt. Diese Ausdehnung ist erforderlich, nachdem gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 BAföG unter „Ehegatte“ nur noch der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte zu verstehen ist, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. In der Sache soll es dem Amt für Ausbildungsförderung ermöglicht werden, sich die Steuerkarte des Ehegatten vorlegen zu lassen, um an Hand der Steuerklasse zu prüfen, ob tatsächlich ein Getrenntleben vorliegt (Getrenntlebende werden wie Ledige und Geschiedene in Steuerklasse I eingestuft). Ist dies der Fall, so soll auch der dauernd getrennt lebende Ehegatte danach gefragt werden können, welche Unterhaltsleistungen er an den Auszubildenden erbringt, um die Angaben des Auszubildenden überprüfen zu können.

Zu Nummer 29

Anpassung der Regelung und des Wortlauts an die Umstellung des Darlehensanteils auf private Bankdarlehen.

Zu Nummer 30

Im Bewilligungsbescheid wird aufgrund der gesetzlichen Anrechnungsvorschriften der monatliche Förderungsbetrag festgestellt. Dieser Förderungsbetrag wird gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 zur Hälfte als Zuschuß bewilligt (Zuschußanteil). Aus der anderen Hälfte des ermittelten Betrages ergibt sich die Höhe des monatlichen Darlehensbetrages und der Darlehenssumme für die Dauer des Bewilligungsbescheides. Die Bewilligung steht unter der aufschiebenden Bedingung, daß der Auszubildende den Darlehensvertrag nach § 18c Abs. 1 abschließt. Die ausschließliche Inanspruchnahme des Zuschußanteils ist nicht möglich. Der Darlehensvertrag muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides abgeschlossen werden. Der Förderungsbetrag wird erst nach Abschluß des Vertrages ausgezahlt. So wird sichergestellt, daß das Amt für Ausbildungsförderung die für die Auszahlung erforderlichen Daten zu einem festen Termin löschen kann.

Zu Nummer 31

Zuschuß- und Darlehensanteil werden wie bisher in einem Betrag an den Auszubildenden ausgezahlt. An diesem Grundsatz wird auch nach erfolgter Umstellung festgehalten. Hierzu wird der auszahlenden Stelle von der Deutsche Ausgleichsbank der Darlehensanteil am Förderungsbetrag zur Verfügung gestellt und sodann gemeinsam mit dem Zuschußanteil ausgezahlt.

Zu Nummer 32 Buchstabe a

Die Ausgaben des Bundes und der Länder umfassen künftig auch Zahlungen an die Deutsche Ausgleichsbank. Absatz 1 dehnt dementsprechend die Zahlungspflicht auf die in § 18d Abs. 2 genannten Fälle aus (vgl. oben zu Artikel 1 Nr. 15).

Zu Nummer 32 Buchstabe b

Die Vorschrift regelt die Verteilung der Rückflüsse aus bisher geleisteten Darlehen aus Haushaltsmitteln auf die einzelnen Länder.

Zu Nummer 32 Buchstabe c

Rückflüsse aus Darlehen, die die Deutsche Ausgleichsbank für den Bund nach § 18c Abs. 10 verwaltet und einzieht, werden in Anlehnung an den bestehenden Verteilungsschlüssel an die Länder entsprechend ihrem Anteil ausgezahlt.

Zu Nummer 33

Von den Berichterstattern im Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages für den Einzelplan des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft wurden in dem Berichtstergespräch über den Haushalt 1994 die - im Verhältnis zu den erzielten Einnahmen - hohen Verwaltungskosten des Darlehensinkasso beanstandet und gefordert, bereits 1995 diese Verwaltungskosten nicht mehr in den Haushalt einzustellen. Dem hat der Vertreter des Bundesrechnungshofs nicht widersprochen. Angesichts der Tatsache, daß die Darlehenseinnahmen sich seitdem weiterhin ständig verringert haben, ist das Darlehensinkasso in der bisherigen Form in der Tat nicht mehr angemessen. Die Gesetzesänderung zieht daraus die Konsequenzen und schafft die notwendige Rechtsgrundlage für eine wirtschaftlichere Form des Inkasso. Sie ist im einzelnen durch eine im Einvernehmen mit den Ländern vorzunehmende Änderung des geltenden Geschäftsbesorgungsvertrags mit dem Deutschen Studentenwerk e. V. umzusetzen.

Durch den Härtefonds werden in erster Linie den Studentenwerken in den neuen Bundesländern Mittel zur Bildung von Darlehenskassen zur Verfügung gestellt; solche Kassen haben sich bei den alten Studentenwerken als Hilfen zur Überwindung kurzfristiger finanzieller Engpässe einzelner Studenten sehr bewährt. Damit ist eine wirtschaftliche Verwendung im Rahmen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sichergestellt.

Zu Nummer 34

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 (§ 26 BSHG).

Zu Nummer 35

Der neue § 66a Abs. 8 BAföG ist eine Übergangsvorschrift zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b, die unbillige Härten verhindern soll.

Zu Artikel 2

Die Änderung des § 26 Abs. 1 Satz 1 stellt die geltende Rechtslage in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14. Oktober 1993 - 5 C 1/91) klar.

Die Ergänzung des § 26 BSHG durch Absatz 2 entspricht den bisherigen Regelungen des § 65 Abs. 3 BAföG und § 40 Abs. 1c AFG. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage erfolgt nicht. Es wird lediglich die Rechtsanwendung dadurch vereinfacht, daß das Verhältnis von BSHG sowie BAföG und § 40 AFG nunmehr umfassend in § 26 BSHG geregelt und der Rückgriff auf § 65 Abs. 3 BAföG und § 40 Abs. 1c AFG entbehrlich wird.

Zu Artikel 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 (§ 26 Abs. 2 BSHG).

Zu Artikel 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b und Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes wurden unter Berücksichtigung der Umstellung auf Bankdarlehen, der vorgesehenen Anpassung der Bedarfssätze, Freibeträge und Sozialpauschalen nach § 21 Abs. 2 sowie der Anpassung der Förderbestimmungen an veränderte Rahmenbedingungen wie folgt ermittelt:

	1996	1997	1998	1999
	- Mio. DM -			
Bund:	- 168	- 445	- 342	- 281
Länder:	- 90	- 240	- 184	- 151
Summe der Entlastung	- 258	- 685	- 526	- 432

886/95

D. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aus diesem Änderungsgesetz nicht zu erwarten, da die Anhebung des Leistungsniveaus der Ausbildungsförderung lediglich die Entwicklung bei den Lebenshaltungskosten und den Einkommen ausgleichen soll und deshalb ihrer Höhe nach keine wesentliche zusätzliche Nachfrage auslösen kann.

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (18. BAföGÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 694. Sitzung am 1. März 1996 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat lehnt die im Gesetzentwurf vorgesehene Umstellung des Darlehensanteils der Ausbildungsförderung auf ein verzinsliches, privatrechtliches Bankdarlehen ab. Die Darlehensumstellung verstößt in elementarer Weise gegen die Grundsätze der Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit und ist bildungs-, sozial-, familien- und wirtschaftspolitisch verfehlt. Im übrigen trägt der Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (18. BAföGÄndG) den Erfordernissen einer grundlegenden Strukturreform der Ausbildungsförderung in keiner Weise Rechnung. Die vorgegebene "BAföG-Strukturreform" reduziert sich in Wirklichkeit auf die Einführung eines verzinslichen privatrechtlichen Bankdarlehens. Damit rückt die Bundesregierung von der im Jahre 1971 mit breiter Mehrheit eingeführten sozial-modifizierten Staatsfinanzierung der Ausbildungsförderung ab, wonach die Förderungsleistungen aus allgemeinen Steuermitteln aufgebracht und nur den Auszubildenden zufließen, die zur Durchführung ihrer Ausbildung darauf angewiesen sind. Sie setzt den mit der Umwandlung des ursprünglichen Zuschusses in ein zinsfreies Darlehen begonnenen Weg mit einem zinsbelasteten Darlehen fort. Durch die vorgesehene Regelung wird der Bereitstel-

(noch Ziff. 1)

lungsaufwand für die Vergabe öffentlicher Leistungen (Zins- und Personalaufwand) refinanziert und die Kosten für öffentliche Aufgabenträgerschaft werden den individuellen Nutznießern auferlegt, eine Entwicklung, die mit einer soliden Haushalts- und Finanzpolitik nicht in Einklang steht und weitreichende Konsequenzen auch für andere soziale Förderungstatbestände hat.

Die Einführung eines verzinslichen, privatrechtlichen Bankdarlehens führt zu einer erheblichen Belastung von Studierenden aus finanziell schlechter gestellten Familien und hält Studienberechtigte aus diesen Familien, insbesondere auch solche aus den neuen Ländern, vom Studium ab. Die Begründung des Bundes, daß die Rückzahlung nur BAföG-Empfänger treffe, die durch die staatliche Hochschulausbildung deutlich bessere Einkommenschancen und als ausgebildete Akademiker in der Regel auch bessere Verdienstmöglichkeiten hätten, trägt nicht. So werden die BAföG-Empfänger durch die Sozialleistungen lediglich denjenigen gleichgestellt, die auf Grund der elterlichen Einkommensverhältnisse in der Lage sind, ihre Ausbildung selbst zu finanzieren. Die BAföG-Leistungen gleichen sonach nur vorhandene soziale Defizite bis zur Höhe der Ausbildungskosten während der Zeit der Ausbildung aus. Es wird damit kein Vorteil gewährt, sondern nur Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit hergestellt. Von daher gibt es nach Eintritt der BAföG-Empfänger in das Berufsleben auch keinen vertretbaren Ansatzpunkt dafür, zuvor gewährte "Vorzugsleistungen" im nachhinein wieder abzuschöpfen.

Bei der Gesamtbeurteilung des Vorhabens der Bundesregierung darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Ausgaben des Bundes für die Ausbildungsförderung in den Jahren 1992 bis 1995 wegen einer unzureichenden Anpassung der beiden Leistungsparameter (Bedarfssätze der Studierenden und Freibeträge der Eltern und Ehegatten) bereits um 700 Mio. DM zurückgegangen sind. Kein anderer Bereich staatlicher Politik wurde im Verhältnis zu seinem Finanzvolumen in den letzten Jahren in ähnlichem Umfang zur Haushaltskonsolidierung herangezogen.

(noch Ziff. 1)

Die Absicht der Bundesregierung, den dringend gebotenen Ausbau der Hochschulen und überfällige Zukunftsinvestitionen im Forschungsbereich durch die Studierenden aus wirtschaftlich schlechter gestellten Familien finanzieren zu lassen, ist mit dem Sozialstaatsgebot nicht vereinbar.

- b) Der Bundesrat weist mit Nachdruck darauf hin, daß die Umstellung des Darlehensanteils an der Ausbildungsförderung nur vorübergehend zu einer finanziellen Entlastung der Haushalte von Bund und Ländern führt, langfristig aber vergleichbare Haushaltsansätze wie gegenwärtig erfordert und überdies mit erheblichen Haushaltsrisiken verbunden ist. Außerdem ergeben sich aus der Vermischung von öffentlich-rechtlicher Zuschußförderung und privatrechtlicher, verzinslicher Darlehensleistung zahlreiche rechtliche Probleme und ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die Bundesregierung hat deshalb bisher eine entsprechende Darlehensumstellung stets abgelehnt (BT-Drs. 10/4617 und 11/610). Das Ende der achtziger Jahre durch die Bundesregierung präferierte sogenannte Bildungskreditmodell wurde damals gerade wegen der hohen Zinsbelastung für die Auszubildenden und der damit verbundenen Akzeptanzprobleme letztlich wieder verworfen. Die Gründe, die dazu geführt haben, von derartigen Überlegungen Abstand zu nehmen, sind unverändert gültig.
- c) Der beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie eingerichtete Beirat für Ausbildungsförderung hat die geplante Umstellung des Darlehensanteils auf verzinsliche private Finanzierung zu Recht abgelehnt (vgl. BR-Drs. 937/95). Der Bundesrat teilt die Auffassung des Beirats für Ausbildungsförderung, daß der Charakter des Bundesausbildungsförderungsgesetzes als Sozialleistungsgesetz zerstört würde, wenn die dringend erforderliche Anpassung durch den Gesetzgeber über die Verschuldung der Leistungsempfänger finanziert werden würde. Der Bundesrat schließt sich der Auffassung des Beirats für Ausbildungsförderung an, daß es unzulässig ist, die Verbesserungen bei der Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge von der Zustimmung zu der geplanten BAföG-Strukturreform abhängig zu machen. Diese Anpassung ist dringend geboten, damit der ursprüngliche Erhöhungsrhythmus wiederhergestellt werden kann.

(noch Ziff. 1)

- d) Der Bundesrat stellt fest, daß der Haushalt 1996 und die Finanzplanung des Bundes im Gegensatz zu der in der Begründung des Gesetzentwurfs angegebenen Zielsetzung stehen, finanziellen Spielraum für die Stärkung der Hochschulausbildung, insbesondere auch für eine ganz erhebliche Anhebung der BAföG-Leistungen zu schaffen. Der geltenden Finanzplanung zufolge sollen die Ausgaben für die Hochschulen und ihrer Mitglieder im Einzelplan 30 bis 1999 deutlich gesenkt werden. Eine Stärkung der Hochschulausbildung vermag der Bundesrat in dieser Entwicklung nicht zu erkennen. Die Bundesregierung nimmt im übrigen zu Unrecht für ihr Modell in Anspruch, daß es den Spielraum für eine erhebliche Anhebung der BAföG-Leistungen schaffe. Denn von einer echten Leistungsverbesserung kann keine Rede sein, da die hierfür benötigten Mittel durch die Betroffenen selbst aufgebracht werden.
- e) Der Bundesrat verwahrt sich dagegen, daß die Umstellung der BAföG-Darlehen von der Bundesregierung zur Vorbedingung für Fortschritte bei den Verhandlungen um die Erhöhung der Mittel nach dem Hochschulbauförderungsgesetz oder die Fortführung der Hochschulsonderprogramme gemacht wird. Der Bundesrat hat im übrigen kein Verständnis dafür, daß die Bundesregierung den Eindruck erweckt, als könne sie bei einer Umstellung der BAföG-Darlehen 430 Mio. DM zusätzlich für ein neues gemeinsames Hochschulsonderprogramm zur Verfügung stellen. Tatsächlich hat die Bundesregierung die BAföG-Umstellung bereits der geltenden Finanzplanung zugrunde gelegt. Für die Hochschulsonderprogramme sind dabei diese zusätzlichen Mittel nicht veranschlagt worden. Sie könne somit nur durch Einsparungen an anderer Stelle oder durch eine Aufstockung des Haushalts bereitgestellt, nicht aber aus der Umstellung der BAföG-Darlehen gewonnen werden.
- f) Für den Bereich des Hochschulbaus weist der Bundesrat darauf hin, daß u.a. mit dem von Rheinland-Pfalz entwickelten Leasing-Modell ein Vorschlag vorliegt, mit dem sich zusätzliche Investitionen kurzfristig realisieren lassen, ohne die Haushalte langfristig stärker zu belasten als beim konventionellen Eigenbauverfahren. Die Realisierung zusätzlicher Finanzspielräume im Bildungsbereich ist nicht notwendig an einschneidende Ver-

(noch Ziff. 1)

schlechterungen gebunden, die die soziale Substanz der Ausbildungsförderung nach dem BAföG aushöhlen. Darüber hinaus lassen sich mit der vom Bund in Aussicht gestellten Aufstockung der Hochschulbauförderungsmittel um 80 Mio. DM 1996 und jeweils 140 Mio. DM in den Jahren 1997 bis 1999 die bestehenden Probleme nicht lösen. Der Abbau des auf Grund der Unterfinanzierung des Hochschulbaus durch den Bund eingetretenen Investitionsstaus würde bei diesem Tempo ca. 20 Jahre dauern.

- g) Der Bundesrat hat kein Verständnis dafür, daß der Gesetzentwurf dem Bundeskabinett mit dem Hinweis zugeleitet wurde, mit Ausnahme der Einführung verzinslicher, privatrechtlicher Bankdarlehen würden die übrigen im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen voraussichtlich die Zustimmung der Länder finden. Richtig ist vielmehr, daß sich die Länder ihrer verfassungsmäßigen Aufgabe der vorbereitenden Mitwirkung an Gesetzentwürfen nicht entzogen und die Bundesregierung bereits im Vorfeld darauf aufmerksam gemacht haben, daß der vorliegende Gesetzentwurf auch aus anderen Gründen im Bundesrat nicht mehrheitsfähig sein wird:

- Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien

Die Länder halten in vielen Studiengängen solche postgradualen Ausbildungen für sinnvoll, um die Berufsaussichten der Absolventen zu verbessern.

- Fachrichtungswechsel

Die Länder sind nicht der Auffassung, daß die Möglichkeit eines Fachrichtungswechsels derzeit exzessiv genutzt und damit der zielorientierte Einsatz der Förderungsmittel nicht gewährleistet ist. Die Einführung eines weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs in Form eines unabweisbaren Grundes für einen Fachrichtungswechsel nach Beginn des dritten Fachsemesters führt zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und ist auch von daher abzulehnen.

(noch Ziff. 1)

- Einheitliche Festsetzung der Förderungshöchstdauer

Die Anpassung der Förderungshöchstdauer an die Regelstudienzeiten wird vom Bundesrat zwar nachhaltig unterstützt, sie ist jedoch angesichts der gegenwärtigen Studienbedingungen, die es den Studierenden im allgemeinen nicht erlauben, ihr Studium innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens abzuschließen, derzeit nicht zu realisieren.

- h) Der Bundesrat stellt fest, daß das Bundesausbildungsförderungsgesetz der ursprünglichen Zielsetzung, auch Jugendlichen aus einkommensschwächeren Familien die Teilnahme an weiterführenden Bildungsgängen zu ermöglichen, immer weniger gerecht wird. Seit 1982 ist der Anteil der Studierenden aus Elternhäusern mit niedrigen und mittleren Einkommen von 23 % auf 14 % bzw. von 34 % auf 28 % gesunken. Parallel dazu ist die Förderungsquote in den alten Ländern von 37,1 % auf 24,2 % zurückgegangen. In den neuen Ländern hat sich seit 1991 sogar ein dramatischer Rückgang von 88,2 % auf 54,8 % vollzogen. Die Förderungsleistungen decken überdies immer weniger den Bedarf der Studierenden zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts. Während die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten seit 1971 um 130,3 % gestiegen sind, wurden die Bedarfssätze nur um 99,3 % angehoben.

Im Ergebnis ist festzustellen, daß das gesetzliche Regelungssystem mit den beiden Leistungsparametern (Bedarfssätze der Studierenden und Freibeträge der Eltern und Ehegatten) zu großen Nachteilen im Hinblick auf die Zahl der Geförderten und die Höhe der Förderungsbeträge geführt hat, da die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge an die Entwicklung der Einkommensverhältnisse und die Veränderung der Lebenshaltungskosten in den letzten Jahren nicht ausreichend war. Inzwischen müssen 60 % der Studierenden in wachsendem Umfange auch während der Semester arbeiten um ihr Studium finanzieren zu können. Sie können sich folglich in immer geringerem Maße auf ihre Ausbildung konzentrieren. Liegt bei Studierenden ohne Erwerbstätigkeit der wöchentliche Zeitaufwand für das Studium bei 41 Stunden, so liegt er bei Studierenden mit Erwerbstätigkeit nur bei 34 Stunden. Die wachsende Abhängigkeit der Studierenden von einer

(noch Ziff. 1)

Erwerbstätigkeit ist somit eine wesentliche Ursache für die Verlängerung der Studienzeiten und die Erhöhung der Studienabbrecherquote. Die unzureichende soziale Absicherung der Studierenden verursacht insofern erhebliche volkswirtschaftliche Kosten und macht auf seiten der Länder beträchtliche Folgeaufwendungen notwendig.

Wegen der Interdependenz des BAföG mit anderen sozial- und wirtschaftspolitischen Teilsystemen, der Verbindung von sozial- und bildungspolitischen Maßnahmen, der Einbindung in das gesamte soziale Leistungssystem sowie seine Abhängigkeit vom bürgerlichen Unterhaltsrecht ist das Förderungsrecht immer unübersichtlicher geworden. Es hat sich inzwischen zu einem komplexen System mit abnehmender Durchschaubarkeit entwickelt. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird die "Überregulierung" nicht abgebaut, sondern noch verstärkt.

Vor diesem Hintergrund hält der Bundesrat eine strukturelle Neuordnung der Ausbildungsförderung für dringend geboten. Er bedauert, daß die Bundesregierung der Einladung der Kultusministerkonferenz, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe ein konsensfähiges Modell für die Neuordnung der Ausbildungsförderung zu erarbeiten, nicht gefolgt ist. Er fordert die Bundesregierung eindringlich auf, nicht länger die Konfrontation zu suchen, sondern im Interesse der unmittelbar Betroffenen und der bewährten Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der Bildungspolitik wieder in den gemeinsamen Dialog einzutreten und eine einvernehmliche Lösung nicht länger zu blockieren.

- i) Der Bundesrat spricht sich, da die nötigen Arbeiten für eine grundlegende Strukturreform der Ausbildungsförderung bis zur Sommerpause 1996 nicht realisiert werden können, dafür aus, die Achtzehnte BAföG-Novelle auf die überfällige Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge, die Fortsetzung der Studienabschlußförderung und die Aufhebung der nicht mehr zeitgemäßen Sonderregelung für die neuen Länder zu beschränken.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 7 Abs. 2 BAföG)

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat lehnt die vorgesehene durchgreifende Einschränkung der Förderung postgradualer Studiengänge (Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien) ab. Die ergänzenden Studienangebote der Hochschulen werden von den Hochschulen verstärkt zur Schaffung eines differenzierten und bedarfsgerechten Bildungsangebots entwickelt und von den Auszubildenden angenommen, um die Berufsaussichten zu verbessern.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 35 (§ 7 Abs. 3, § 66a Abs. 8 BAföG)

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist zu streichen.

Als Folge ist

Artikel 1 Nr. 35 zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat spricht sich gegen die vorgesehene weitere Einschränkung des Fachrichtungswechsels aus. Für den Bundesrat ist nicht erkennbar, daß die Möglichkeit eines Fachrichtungswechsels exzessiv genutzt und damit der zielorientierte Einsatz der Förderungsmittel nicht gewährleistet ist.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nr. 12, 13 Buchstabe a und b, Nr. 15, 16, 17, 23 bis 25, 27, 29 bis 32 (§ 11 Abs. 2, § 17 Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 1 und 2, § 18c und d, § 19, § 20 Abs. 1, § 37 Abs. 1 und 6, § 39 Abs. 2, § 41 Abs. 2, § 46 Abs. 1, § 47a, § 50 Abs. 1 und 2, § 51 Abs. 1 und § 56 Abs. 1, 2 und 2a BAföG)

Artikel 1 Nr. 15 ist zu streichen.

Als Folge ist

Artikel 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa,
Nummer 12, 13 Buchstabe a und b, Nummer 17, 23 bis 25, 27, 29 bis 32
sind zu streichen.

(noch Ziff. 4)

b) Nummer 16 ist wie folgt zu fassen:

'16. § 19 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Ist der Anspruch auf Ausbildungsförderung von einem Auszubildenden an einen Träger der Sozialhilfe zum Ausgleich seiner Aufwendungen abgetreten worden, kann das Amt für Ausbildungsförderung gegenüber dem Träger der Sozialhilfe mit einem Anspruch auf Erstattung der Ausbildungsförderung nicht aufrechnen."

Begründung:

Die Umstellung der bisher zinsfrei aus öffentlichen Mitteln gewährten Darlehen auf privatrechtliche Darlehen wird aus den bereits dargelegten Gründen vom Bundesrat abgelehnt. Soweit die durch die vorgesehene Umstellung zunächst freigesetzten Mittel zur Leistungsverbesserung im BAföG selbst aufgewendet werden, ist darin keine echte Leistungsverbesserung des Systems der Ausbildungsförderung zu erkennen: Wenn Mittel, die der Verbesserung der Förderungsleistungen dienen, von der Gemeinschaft der Geförderten selbst aufgebracht werden, kann nicht von Leistungsverbesserungen in der Ausbildungsförderung die Rede sein.

Soweit die mit der Darlehensregelung freigesetzten Mittel zur Finanzierung anderer Ausgaben im Hochschulwesen herangezogen werden, ist darin keine sachgerechte Verwendung von Mitteln, die bisher für die Ausbildungsförderung genutzt wurden, zugunsten anderer nicht ausreichend finanzierter Bereiche des Hochschulwesens zu sehen. Der Bundesrat spricht sich nachdrücklich gegen diese Art der Mitfinanzierung von anerkannten Aufgaben der öffentlichen Hand im Bereich des Bildungswesens durch diejenigen, die auf die besondere Unterstützung des Staates bei der Erreichung ihrer Ausbildungsziele angewiesen sind, aus.

Die Bindung des Zinssatzes an die Frankfurt Interbank Offered Rate (FIBOR) läßt die Auszubildenden über die tatsächlich auf sie zukommende Zinsbelastung und damit über die Höhe der effektiven Rückzahlungsverpflichtungen im Unklaren. Die erheblichen Schwankungen des FIBOR und das gegenwärtig vergleichsweise außerordentlich niedrige Zinsniveau lassen es mehr als fraglich erscheinen, daß die unterstellte durchschnittliche Zinsbelastung tatsächlich nicht überschritten wird.

Die mit der Darlehensregelung des Bundes verbundene hohe Verschuldung der Geförderten wirkt abschreckend für studieninteressierte Bewerberinnen und Bewerber aus finanziell schlechter gestellten Familien und belastet solche Hochschulabsolventen gegenüber anderen, die auf die staatliche Ausbildungsförderung nicht angewiesen sind, in einer ungerechtfertigten Weise. Dies wird sich insbesondere in den neuen Ländern verstärkt auf die Studienaufnahme von Studienberechtigten auswirken. Die Zahlung einer monatlichen Rate von im Extremfall fast 300 DM über 20 Jahre hinweg stellt nach Auffassung des Bundesrates in vielen Fällen für Berufsanfänger, die sich häufig zugleich in einer

(noch Ziff. 4)

Phase der Familiengründung befinden, eine zu hohe Belastung dar. Insoweit muß die geplante Neuregelung auch als familienunfreundlich bezeichnet werden.

Es tritt hinzu, daß in den nächsten Jahren auf die Arbeitnehmer voraussichtlich eher höhere Belastungen in den Bereichen Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung zukommen. Sie hätten damit im Rahmen des Generationenvertrages höhere Sozialbeiträge zu leisten und zusätzlich teilweise die Kosten der eigenen akademischen Ausbildung noch in einer Zeit zurückzuzahlen, in der sie schon die Ausbildungskosten für ihre Kinder aufbringen müssen.

Zudem sind verzinsliche Darlehen wegen der von den Studierenden befürchteten Gefährdung ihres Starts ins Berufsleben geeignet, den Trend zu mehr Werkarbeit neben dem Studieren zu verstärken. Zunehmende Werkarbeit bedeutet eine Studienzeitverlängerung. Sie trägt jedenfalls nicht zur erstrebten Studienzeitverkürzung bei.

Von besonderer Bedeutung ist dabei, daß die finanzielle Entlastung der öffentlichen Hand - anders als die erhebliche Belastung potentieller Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer - nicht dauerhaft ist: Die - unverzichtbare - Übernahme der Zinszahlungen während der Studienzeit und der Karenzzeit von vier Jahren nach Abschluß des Studiums, insbesondere auch die weiterhin vorgesehenen Darlehenserlasse und die Übernahme von Tilgungsraten berufstätiger Akademikerinnen und Akademiker, die aus sozialen oder anderen Gründen ihre Tilgungsleistungen nicht erbringen können, erfordert in der Zukunft schrittweise anwachsende, ganz erhebliche Aufwendungen von Bund und Ländern, die gerade wegen der wachsenden Risiken für künftige Hochschulabsolventinnen und -absolventen, rasch eine angemessene Beschäftigung zu finden, auch in steigendem Maße unkalkulierbar sind. Es ist deshalb damit zu rechnen, daß der kurzfristig gewonnene finanzielle Handlungsspielraum schrittweise erheblich reduziert wird und auf Grund der innewohnenden Risiken auf Dauer ganz gefährdet ist, so daß eine nüchterne Bewertung der Kosten-Nutzen-Relation die vorgesehene Darlehensumstellung nicht rechtfertigt. Deshalb wird die mittelfristige Finanzplanung des Bundes und der Länder ganz erheblich belastet, weil durch den gegenwärtig gewonnenen finanziellen Spielraum der Eindruck einer längerfristigen Entlastung vermittelt wird, zumal dieser Spielraum nicht für Aufgaben verwendet werden soll, die vorübergehender Natur sind. Es erscheint problematisch, den für die Darlehensfinanzierung in den kommenden Haushalten erforderlichen Kostenaufwuchs ohne spürbare Beeinträchtigung der Finanzierung des Bildungswesens abzusichern.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Kombination öffentlich-rechtlicher Zuschüsse mit privatrechtlichen Bankdarlehen für alle Beteiligten zusätzliche Belastungen mit sich bringt und für die Länder zu einem erheblichen Anstieg der von ihnen allein zu tragenden Verwaltungskosten führt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 15 Abs. 3a BAföG)

Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) In Absatz 3a wird die Jahreszahl "1996" durch die Jahreszahl "1999" ersetzt.'

Begründung:

Die Studienabschlußförderung hat sich außerordentlich bewährt und zu einer Verkürzung der Studienzeiten beigetragen. Der "Bericht der Bundesregierung zur Notwendigkeit der Studienabschlußförderung vor dem Hintergrund derzeit geplanter Strukturreformen an Hochschulen" unterstreicht, daß die Studierenden die Studienabschlußförderung zurückhaltend und verantwortungsvoll nutzen. Der Bundesrat unterstützt deshalb nachdrücklich, daß den Studierenden diese Möglichkeit weiterhin eingeräumt wird. Die Verkürzung der Förderungszeit auf neun Monate ist allerdings nicht sachgerecht und wird deshalb abgelehnt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a und c, Nr. 9 und 10 (§ 15 Abs. 2 und 4, § 15a und b BAföG)

Artikel 1 Nr. 9 ist zu streichen.

Als Folge sind

Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a und c und Nr. 10 zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat hält eine einheitliche Festsetzung der Förderungshöchstdauer für geboten. Eine solche Festlegung kann jedoch erst erfolgen, wenn die angestrebte Studienstrukturreform weitgehend verwirklicht ist und die Studierenden nicht einen immer größeren Teil ihres Lebensunterhalts durch studienbegleitende Erwerbsarbeit bestreiten müssen. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Vorstellungen über die Förderungshöchstdauer werden deshalb abgelehnt. Sie können erst dann aufgegriffen werden, wenn auch die Studienbedingungen entsprechend ausgestaltet sind.

7. Zu Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 (Inkrafttreten)

Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nr. 4, 5, 11, 18 Buchstabe c und d, Nr. 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und Buchstabe d, Nr. 20 bis 22 und Nr. 26 sowie Artikel 4 treten mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1996 beginnen."

Begründung:

Folgeänderung zu Ziffern 3 und 4.

8. Zu Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 (Inkrafttreten)

In Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 sind die Worte
"Artikel 1 Nr. 6 und 20" durch die Worte
"Artikel 1 Nr. 6"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Aufhebung der Sonderregelung erst zum 01. Juli 1997 ist nicht sachgerecht. Sie hatte bereits Mitte 1995 jede Berechtigung verloren.

Bundesrat

zu Drucksache

886/95

09.02.96

—C—

Beschluß des Bundesrates

Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (18. BAföGÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 9. Februar 1996 beschlossen, zu dem am 29. Dezember 1995 zugeleiteten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme zu verlangen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf hat eine grundlegende Umgestaltung des Systems der Ausbildungsförderung zum Gegenstand, die besonders eingehende Erörterungen notwendig macht.